

# **Strafvollzug und Resozialisierung – ein Paradoxon?!**

Konferenz der Fraktion DIE LINKE im Bundestag und der  
Fraktion DIE LINKE im Landtag Brandenburg

25. Mai 2016 in Potsdam

## **Dokumentation**

## **Inhalt**

Stefan Ludwig:	<b>Grußwort zur Konferenz.....</b>	<b>3</b>
Volkmar Schöneburg:	<b>Anspruch und Wirklichkeit - Anmerkungen zum Brandenburger Landesstrafvollzugsgesetz .....</b>	<b>5</b>
Dr. Thomas Galli:	<b>Das Gefängnis - ein überholtes Prinzip .....</b>	<b>8</b>
Halina Wawzyniak:	<b>Alternativen zur Ersatzfreiheitsstrafe .....</b>	<b>14</b>
Johannes Feest:	<b>Ersatzfreiheitsstrafe: Ärgernis und Lösungen.....</b>	<b>22</b>
Ulla Jelpke:	<b>Warum die lebenslange Freiheitsstrafe abgeschafft gehört! .....</b>	<b>26</b>
Martin Singe:	<b>Rentenversicherung für Gefangene!.....</b>	<b>29</b>
Marlen Block:	<b>Landesstrafvollzugsgesetze Anspruch und Wirklichkeit .....</b>	<b>39</b>

Stefan Ludwig, Minister für Justiz und für Europa und Verbraucherschutz Brandenburg

### **Grußwort zur Konferenz**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Genossinnen und Genossen,

herzlichen Dank für die Einladung zu dieser Konferenz und herzlichen Dank für die Initiative, sich diesem Thema einmal von linker Seite zu nähern. In der Tat ist das Thema Justizvollzug ja kein Thema, was in aller Munde ist. Auch für DIE LINKE ist es nicht unbedingt eine Herzensangelegenheit. Dabei gibt es gerade auch auf diesem Politikfeld enorme Potenziale für eine fortschrittliche und humanistische Partei. In der Justiz- und Rechtspolitik kann man noch für einen wirklichen Politikwechsel streiten. Da herrschen zum Teil – auch in der Gesellschaft – noch solche düstere Vorstellungen. Da kann es einen wirklich grausen. Ein Drittel der Jurastudenten kann sich vorstellen, in Deutschland die Todesstrafe wieder einzuführen, z.B. bei Sexualmorden und grausamen Morden. Auch Folter könne unter bestimmten Bedingungen angemessen sein, findet sogar die Hälfte der Befragten einer Studie des Erlanger Strafrechtsprofessors Franz Streng. Ganz allgemein besteht heute ein größerer Drang zu harten Strafen als früher.

Welch eine Aufgabe, wieviel Bedarf also für echte Lobbyarbeit für einen humanen, an Resozialisierung ausgerichteten Strafvollzug. Meine Vorgänger haben da einiges geleistet. Sie haben beispielsweise mit der Erarbeitung und Implementierung von neuen, humanen Vollzugsgesetzen Maßstäbe für linke Justizpolitik gesetzt. Aber natürlich ist damit noch längst nicht alles geschafft. Ein kurzer Blick auf die Tagesordnung der Justizministerkonferenz, die in der kommenden Woche in Brandenburg tagen wird, zeigt das ganz deutlich.

Auf der stehen neben aktuellen Fragen des Asylprozessrechtes auch Vorschläge zum Betreuungsrecht, zum Schutz von Whistleblowern, zur Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe, zur Streichung des Tatbestandsmerkmals der schädlichen Neigungen im Jugendgerichtsgesetz oder auch zur Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung. Alles keine Mainstream-Themen. Teilweise sogar Themen, die durchaus einer kleinen Revolution nahe kommen.

Nehmen wir mal das Thema Abschaffung von Ersatzfreiheitsstrafen. Diesen Vorschlag hat Brandenburg für die JuMiKo eingebracht.

Hintergrund ist folgender: Die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen hat in der Vollzugspraxis eine hohe Bedeutung. In Brandenburg werden gegenwärtig rund sechs Prozent der Geldstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt, weil der Täter nicht zahlen kann.

In der Rechtspraxis werden damit Täter eingesperrt, obwohl sie zur Zahlung einer Geldstrafe verurteilt wurden. Betroffen sind mittellose Verurteilte sowie Täter, die mit der Bewältigung von alltäglichen Aufgaben überfordert sind. Ersatzfreiheitsstrafen werden nicht selten bei Bagatelldelikten vollstreckt.

Ich halte diese Vollstreckungspraxis nicht nur für rechtsstaatlich bedenklich, sondern vor allem für sozial ungerecht. Die Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen ist ungerecht, weil die Folgen eines auf Geldstrafe lautenden Urteils den Mittellosen härter treffen als den Verurteilten, der zahlungsfähig ist.

Wir glauben, dass aber die Verhängung einer Freiheitsstrafe nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie dem Subsidiaritätsprinzip grundsätzlich ultima ratio sein muss.

Nicht nur diese ganz moralischen Gründe sprechen für einen solchen mutigen Reformvorschlag. Auch finanzielle Gründe könnte man vorbringen. Schließlich kosten die Haftplätze zur Verbüßung der

Ersatzfreiheitsstrafe den Staat täglich erhebliche Geldsummen, obwohl doch eigentlich angedacht war, ihm über die Geldstrafe Geld zu verschaffen.

Nach unserer Auffassung sprechen also gewichtige Gründe dafür, die Ersatzfreiheitsstrafe abzuschaffen. Und trotzdem weiß ich natürlich, dass ein solches Ansinnen, bei meinen Justizministerkollegen nicht gerade auf Begeisterung trifft. Es gibt Befürchtungen und Schreckensszenarien.

Linke Justizpolitik ist eben immer auch das Bohren dicker Bretter. Wenn es um die Bundesebene geht erst recht. Zumal dann, wenn man der einzige Justizminister bundesweit mit linkem Parteibuch ist. Aber soll man sich davon entmutigen lassen? Nein. Wir müssen eben länger bohren. Vielleicht auch mit etwas mehr Geduld. Erstmal eine kleine Vorbohrung und nicht gleich mit dem Schlagbohrer ansetzen.

Unser Antrag für die Justizministerkonferenz sieht deshalb zunächst einmal eine eingehende und vertiefte Prüfung des Vorschlags vor. Wir wollen nach möglichen Haftvermeidungsstrategien und alternativen Sanktionsmöglichkeiten suchen und eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einrichten. Ja manchmal braucht es für die Revolution eben doch erstmal einen Arbeitskreis.

Lassen Sie mich vielleicht noch ein zweites aktuelles Thema aufgreifen. Auch eines, dass gerade linke Rechtspolitiker umtreibt, für das es aber vielleicht etwas mehr Verständnis auch in der Bevölkerung geben könnte. Ich meine das Thema „Gesetzlichen Schutz von Whistleblowern“. Auch dazu wird sich die JuMiKo auf unseren Antrag hin verständigen müssen.

Der Hintergrund ist natürlich klar: Missstände und eklatante Rechtsverstöße in Unternehmen, Behörden und Organisationen können oftmals nur durch Hinweise von Internen aufgedeckt werden. Hinweisgeber leisten der Gesellschaft mit ihrem Engagement und ihrer Zivilcourage wichtige Dienste. Ich erinnere nur an Skandale in der Altenpflege, in der fleischverarbeitenden Industrie und bei den Nachrichtendiensten.

Whistleblower handeln in der Regel aus lauterem Motiven und gehen oft ein hohes Risiko ein. Die Rechtslage in Deutschland ist meines Erachtens jedoch defizitär. Der Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern ist auch nach Auffassung zahlreicher Sachverständiger mangelhaft – er beschränkt sich auf vereinzelte Vorschriften und Einzelfallentscheidungen von Gerichten, vor allem der Arbeitsgerichtsbarkeit.

Wir glauben daher, dass es einen effektiven Whistleblower-Schutz durch ein umfassendes Schutzgesetz geben sollte. Wir wollen die bestehende Rechtsunsicherheit und Rechtszersplitterung auch angesichts der gestiegenen gesellschaftlichen Relevanz des Themas rasch beenden. Ich bin gespannt, wie sich dieses Thema weiter entwickeln wird.

Denn das ist durchaus spannend. Es ist ja schon ein sehr linkes Thema und trotzdem trifft es den Nerv der Menschen. Immerhin hat sich sogar der Bundesjustizminister bereits für einen besseren rechtlichen Schutz von Whistleblowern ausgesprochen.

Was will ich damit sagen?

Ja, Justizpolitik ist nicht populär. Sie ergreift nicht die Massen und ist auch kein Gewinnerthema. Justizpolitik aber kann revolutionär sein.

Sie kann und muss für neue Visionen streiten.

Mit ihr kann man ein Stückweit die Welt besser machen. Humaner. Sicherer. Vielleicht sogar friedlicher.

Und was braucht es mehr in diesen Tagen, als eben einen solchen Ansatz!

Volkmar Schöneburg, MdL, Landtag Brandenburg, Linksfraktion

### **Anspruch und Wirklichkeit - Anmerkungen zum Brandenburger Landesstrafvollzugsgesetz**

Der „Wettbewerb der Schäbigkeit“, wie ihn Frieder Dünkel und Horst Schüler-Springorum 2006 vor dem Hintergrund der Föderalismusreform für die Ausgestaltung des Strafvollzugs durch die Länder diagnostiziert hatten (Dünkel/Schüler-Springorum, S. 149), ist so nicht eingetreten. Aber die Befürchtung war nicht von der Hand zu weisen. Hatte doch in jener Zeit eine zupackende, populistische Strafpolitik Hochkonjunktur. Erinnert sei an die fast permanente Ausdehnung der Sicherungsverwahrung zu Lasten der Menschenrechte Gefangener (Schöneburg 2014, S. 131 ff.), der erst der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Dezember 2009 ein Ende setzte. Desweiteren ließ (und lässt) die Sparpolitik der Länder nichts Gutes für den Strafvollzug vermuten, da dieser bei Haushaltsberatungen über keine Lobby verfügt.

Dafür, dass das düstere Szenario der „Schäbigkeit“ nicht Wirklichkeit wurde, steht auch der Musterentwurf eines Landesstrafvollzugsgesetzes, den zehn Länder im September 2011 vorlegten (Paster). Ziel des Entwurfes war es, eine Zersplitterung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Vollzug zu verhindern, und gleichzeitig in Fortschreibung des 77er Strafvollzugsgesetzes einen humanen, wiedereingliederungsorientierten Strafvollzug voranzubringen. Damit sollte zugleich der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einer „wissensorientierten Kriminalpolitik“ Rechnung getragen werden. Von daher sah der Entwurf u.a. den Ausbau des Angleichungsgrundsatzes und damit vollzugsöffnender Maßnahmen (Offener Vollzug, Vollzugslockerungen, Langzeitausgang), eine frühzeitige Entlassungsvorbereitung, die Unterbringung in Wohngruppen, die Erhöhung der Besuchszeit oder die Regelung des Langzeitsprechers, der einen mehrstündigen, unbeaufsichtigten Besuch von Familienangehörigen oder Partnerinnen umfasst, vor.

Wie schwierig es ist, selbst kleine Veränderungen im Strafvollzug durchzusetzen, zeigte sich im Frühjahr 2012, als eine Debatte um die im Musterentwurf geplante Abschaffung der Arbeitspflicht für Gefangene und die Senkung der Antragsfrist auf Hafturlaub (Langzeitausgang) bei „Lebenslangen“ durch die BILD-Zeitung skandalisiert wurde (Schöneburg 2014, S. 73 f.). Mehrere Länder blieben daraufhin bei der Arbeitspflicht und der zehnjährigen Antragsfrist. Dieser Vorgang ist ein Beispiel dafür, wie der Strafvollzug im Skandalisierungskreislauf der Medien festhängt.

Brandenburg hat, an einigen Stellen über den Musterentwurf hinausgehend, in seinem 2013 verabschiedeten Landesstrafvollzugsgesetz die Rechtsposition der Gefangenen moderat gestärkt. Zum Teil geschah das über „negative Reformen“ (Mathiesen, S. 190), also die ersatzlose Streichung bestimmter Regelungen. Beispiele dafür sind die Abschaffung des Arrests (des Knasts im Knast), der Sicherungsmaßnahme „Entzug des Aufenthalts im Freien“, der Arbeitspflicht oder der Antragsfrist für „Lebenslange“ auf Langzeitausgang (s.o.). Geregelt wurde das Verbot der Überwachung der Gefangenenpost an Gerichte, Staatsanwaltschaften und Aufsichtsbehörden, die durchgehende Betreuung, die Einbeziehung der ambulanten sozialen Dienste der Justiz in die Vollzugsplanung spätestens ein Jahr vor der Entlassung, der Ausbau des Wohngruppenvollzugs oder der Anspruch der

Gefangenen auf vier Stunden Besuch und Langzeitsprecher. Die Anforderungen an eine Verlegung in den Offenen Vollzug wurden ebenso gesenkt wie die an die Gewährung von Lockerungen, insbesondere sechs Monate vor der Entlassung. Das alles sollte den negativen, strukturell bedingten Wirkungen der totalen Institution Knast auf die Gefangenen (Asprion, S. 152 f.) entgegenwirken.

Vor allem die Umsetzung der gestalterischen Ansprüche des Gesetzes (z. Bsp. die Lockerungspraxis oder der Ausbau des Wohngruppenvollzugs) geht nur schleppend - wenn überhaupt - voran. Die Gründe dafür sind vielfältig:

An erster Stelle ist die ungenügende Personalausstattung zu nennen. Obwohl sich alle Fraktionen bei der Verabschiedung des Gesetzes einig waren, dass das Gesetz einer auskömmlichen Personalausstattung bedarf, wird das Personal im Vollzug unter einem linken Finanzminister und einem linken Justizminister weiter abgebaut. Recht als Maßstab der Politik? - hier Fehlanzeige.

„Auch die beste Strafanstalt ist kein Besserungsautomat, sondern nur ein Werkzeug, dessen Wirksamkeit ganz davon abhängt, in wessen Hand wir es legen.“, schrieb der große Rechtsphilosoph und Strafrechtslehrer Gustav Radbruch (S. 25). In diesem Kontext ist zu konstatieren, dass der Beamtenapparat vielfach reformunwillig ist. Ich habe erfahren, dass das Menschenbild vieler höherer Verwaltungsbeamter nicht das der Brandenburger Verfassung ist. Hinderlich ist zudem die von Thomas Galli beschriebene Ablehnungskultur der Gefängnisleitungen gegenüber Anträgen der Gefangenen (Galli, S. 116). Einer Umsetzung des Gesetzes entgegen steht auch eine übermäßig verrechtlichte Absicherungstendenz für die leitenden Beamten (Asprion, S. 18), die dazu führt, dass Gefangene erst einmal zeigen müssen, dass sie bestimmter Maßnahmen würdig sind. „Heilung“ als Voraussetzung für Behandlung? kritisierte Peter Asprion dieses Phänomen. Die Möglichkeiten für ein solches Agieren eröffnet aber das Gesetz über zu viele Ermessensvorschriften.

### **Mit Lenin ist zu fragen: Was tun?**

Da lässt sich ein ganzes Bündel an Aktivitäten anführen.

So müssen Strafverteidiger für die Gefangenen deren (neue) Rechte vor den Strafvollstreckungskammern des Landes erstreiten. Sollte das Gesetz noch einmal angefasst werden, sind die Ermessensvorschriften konsequent einzuschränken. Warum kann ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht jedem Inhaftierten Ausgang gewährt werden? Zudem sind dann die internationalen Entwicklungen zu berücksichtigen. In diesem Kontext verwies Johannes Feest auf die am 17. Dezember 2015 unter dem Namen Nelson Mandela Rules von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Neufassung der UNO-Mindeststandards für den Strafvollzug (Feest, S. 14).

Aber an erster Stelle muss jedoch der politische Wille stehen, dem Gesetz vollumfänglich Geltung zu verschaffen und es nicht zu einer Reformruine verkommen zu lassen. Denn Randgruppen (Obdachlose, Heimkinder, Hartz IV-Empfänger oder Gefangene) sind am stärksten von repressiver sozialer Kontrolle gekennzeichnet (Mathiesen, S. 1) und so in ihrer menschlichen Würde gefährdet. Von daher müsste ihnen die Aufmerksamkeit linker Politik gehören.

Literatur

- Peter Asprion, *Gefährliche Freiheit? Das Ende der Sicherungsverwahrung*, Freiburg 2012.
- Gustav Radbruch, *Gesamtausgabe*, Band 10 (Strafvollzug), Heidelberg 1994.
- Thomas Galli, *Die Schwere der Schuld. Ein Gefängnisdirektor erzählt*, Berlin 2016.
- Thomas Mathiesen, *Überwindet die Mauern! Die skandinavische Gefangenenbewegung als Modell politischer Randgruppenarbeit*, Neuwied 1979.
- Volkmar Schöneburg, *Rechtspolitik und Menschenwürde*, Potsdam 2014.
- Ders., „Wer einmal aus dem Blechnapf frisst.“ Oder: Anspruch und Realität des Brandenburger Justizvollzugsgesetzes, in: *Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 2015, S. 39-42.
- Frieder Dünkel/Horst Schüler Springorum, *Strafvollzug als Ländersache? Der „Wettbewerb der Schabigkeit“ ist schon im Gange!*, in: *Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 2006, S. 145-149.
- Johannes Feest, *Bilanz der Strafvollzugsgesetzgebung*, in: *Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 2016, S. 12-14.
- Inga Paster, *Darstellung der Reformbestrebungen und der Umsetzung in Landesrecht. Der Musterentwurf für ein Landesstrafvollzugsgesetz*, in: *Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 2016, S. 17-19.

Zusammenfassung des Referats von Thomas Galli, Autor des Buches „Die Schwere der Schuld: Ein Gefängnisdirektor erzählt, erschienen, März 2016 beim Verlag Das Neue Berlin, ISBN: 978-3-360-01307-1

### **Das Gefängnis - ein überholtes Prinzip**

„Ich möchte kurz begründen, warum ich das so sehe, welche Alternativen zum Gefängnis denkbar sind, und vor allem auch, wie man zu diesen Alternativen gelangen kann. Die letzte Frage scheint mir fast die schwierigste zu sein, denn dass das Gefängnis, wie wir es heute kennen, zumindest nicht der Weisheit letzter Schluss ist, dürfte nach meiner Wahrnehmung zumindest in Fachkreisen fast unbestritten sein (wobei auch nicht alle gleich so weit gehen wollen wie u.a. ich, dass sie die Institution Gefängnis ganz abschaffen und durch aus meiner Sicht sinnvollere Alternativen ersetzen wollen). Dennoch hält es sich sehr standhaft, das Gefängnis.“

### **Warum ist das Gefängnis ein überholtes Prinzip?**

Das Gefängnis sei nicht von vornherein ein völlig unbrauchbarer Ansatz gewesen. Die Grundideen, also das, was man damit erreichen wollte und will, sind zumindest nicht alle per se unvernünftig und abwegig, und dass das Gefängnis schon ein großer zivilisatorischer Fortschritt gegenüber der Todesstrafe ist, sei ebenfalls unbestritten. Aber es ist aus Sicht des Referenten eben nur ein Zwischenschritt, der überwunden werden muss.

Im Folgenden führte Thomas Galli aus, welches die wesentlichen Ziele sind, die man mit dem System Gefängnis erreichen will und die auch aus seiner Sicht zumindest dem Grunde nach sinnvoll sind.

- Resozialisierung in dem Sinne, Menschen so in die Gesellschaft zu integrieren, dass sie anderen keinen Schaden zufügen, sei sinnvoll.
- Abschreckung mache grundsätzlich Sinn, wenn durch sie größerer Schaden verhindert werde.
- Sicherung mache grundsätzlich Sinn, also dass versucht werde, die Allgemeinheit vor Menschen zu schützen, die anderen immer wieder Schaden zufügen.
- Auch eine gewisse Normbegräftigung in dem Sinne, dass der Staat bei der Verletzung bestimmter schwerwiegender Normen repressiv reagiert, sei sinnvoll.

Fraglich sei hingegen, inwieweit der Kern, das Wesen der Freiheitsstrafe sinnvoll ist. Das sei nämlich nach wie vor die Vergeltung. Der Vorwurf in Diskussionen laute oft, bei der Freiheitsstrafe gehe es nicht um Vergeltung, in den Strafvollzugsgesetzen stehe nichts davon. „Das ist schon richtig, bloß die Tatsache, dass jemand überhaupt im Gefängnis sitzt, und wie lange er sitzt, beruht ja auf Vergeltung, auch wenn diese im Vollzug selbst keine Rolle mehr spielen sollte. Also das Maß der Schuld bestimmt grundsätzlich das Maß der Freiheitsstrafe. Und die Ziele, die man dann im Vollzug erreichen will, sind zukunftsorientierte, positiv anmutende Ummantelungen, die aber den Kern nicht angreifen. Im Kern soll Freiheitsstrafe wehtun, das ist ja sozusagen der Witz an der Strafe.“

Ob das überhaupt sinnvoll sei, sollte man hinterfragen. Selbst wenn, könnte auch durch andere Strafformen vergolten werden (beispielsweise fünf Jahre gemeinnützige Arbeit statt zwei Jahre Knast).

Unabhängig davon, ob und wie weit man Vergeltung für sinnvoll halte, zeige die Erfahrung aus inzwischen einigen Jahrzehnten rechtsstaatlichem Freiheitsentzug, dass auch die zukunftsorientierten Ziele, die mit dem Gefängnis erreicht werden sollen, nicht erreicht würden. „Darauf gründet also meine Schlussfolgerung, dass das Gefängnis ein überholtes Prinzip ist.“



**Die Begründung dieser Schlussfolgerung zusammengefasst:**

**Zur wesentlichen Frage der Resozialisierung:**

Es gebe auffallend wenige Rückfalluntersuchungen. „Wenn man bedenkt, dass das ja eigentlich mit das Hauptargument ist, mit dem die Institution Gefängnis der Allgemeinheit als sinnvoll verkauft wird, würde man ja erwarten, dass der Staat bzw. die Justiz selbst ein größtes Augenmerk darauf legen zu überprüfen, wie groß der Erfolg von dem ist, was er da tut. Das passiert aber kaum. Ich denke, das liegt daran, dass die meisten, die für die Justiz tätig sind, schon wissen oder ahnen, dass der Freiheitsentzug, was die großen Mengen der Inhaftierten betrifft (es gibt natürlich immer Ausnahmen), nicht resozialisierend wirkt, sondern eben genau den gegenteiligen Effekt hat. Deshalb will man da möglicherweise gar nicht so genau hinsehen.“

Aber es gebe natürlich Rückfallstudien (wie z.B. die bekannte Jehle-Studie, die das Bundesjustizministerium in Auftrag gegeben hat, die auch zu unterschiedlichen Ergebnissen kämen. Ganz grob könne man sagen, dass bei Erwachsenen die Hälfte der Inhaftierten, bei Jugendlichen gut drei Viertel rückfällig würden. Damit sei nichts darüber ausgesagt, dass die, die nicht rückfällig werden, das deshalb nicht tun, weil sie im Gefängnis waren. Die Rückfallquote liege nicht per se bei 100 Prozent, und man müsste, um wirklich aussagekräftige Ergebnisse zu erzielen, inhaftierte Straftäter mit nicht-inhaftierten vergleichen und dann prüfen, wie sich das auf die Rückfallquote auswirkt.

„Ich bin überzeugt, dass die Rückfallquote deutlich geringer wäre, wenn man Menschen nicht zur Strafe wegsperren, sondern anders reagieren würde.“

Ernüchternd fielen deshalb zum Teil auch die Ergebnisse von Studien aus, die die Rückfallquote von verurteilten Straftätern hinterfragen. Relativ aktuell habe beispielsweise das Bundesjustizministerium 2014 die Jehle-Studie veröffentlicht. Hier seien große Unterschiede hinsichtlich Sanktionsarten und Deliktsarten festgestellt worden. Eine hohe Rückfallrate wäre insbesondere bei der Jugendstrafe gemessen worden (ca. 70 Prozent). Die Gesamtrückfallrate habe 45 Prozent nach einem sechsjährigen Beobachtungszeitraum (allerdings bezogen auf alle strafrechtlichen Sanktionen) betragen. Eine Rückfalluntersuchung von Giebel/Ritter (2012) den Jugendstrafvollzug in Thüringen betreffend, habe den Entlassungsjahrgang 2005 untersucht und eine Rückfallquote von etwa 75 Prozent ergeben. Eine Rückfalluntersuchung betreffend den Jugendstrafvollzug in Rheinland-Pfalz der Entlassungsjahrgänge 1996 - 2000 ergab sogar eine Rückfallquote von mehr als 85 Prozent.

Rückfalluntersuchungen zur intensivsten Form der Behandlung, in die auch die meisten personellen und materiellen Ressourcen gesteckt werden, namentlich zur sozialtherapeutischen Behandlung, kamen zu unterschiedlichen Ergebnissen (von nicht signifikanten Effekten bis hin zu 18 Prozent Senkung der Rückfallquote). Eine Metaanalyse von 2004 (Schmucker) habe 69 Studien über die Wirksamkeit von Sexualstraf Täterbehandlung (alle Arten der Behandlung) untersucht. Dabei habe sich herausgestellt, dass eine Behandlung insgesamt das Chancenverhältnis von 50:50 auf 30:50 (Rückfall: Legalbewährung) verbessert. Besonders hohe Effekte seien allerdings für chirurgische Kastration und Behandlungen, die ambulant durchgeführt werden und auf freiwilliger Basis erfolgen, gemessen worden.

„Festhalten lässt sich in jedem Falle, dass es aus meiner Sicht keine wirklich überzeugenden empirischen Belege dafür gibt, dass man Menschen im Rahmen des Freiheitsentzuges und erst recht nicht durch den Entzug der Freiheit resozialisieren kann.“

**Zum Aspekt der Sicherung:**

„Es leuchtet ein, dass zumindest die Allgemeinheit vor Straftätern, die in Haft sind, weitgehend geschützt ist. ABER: so gut wie jeder wird irgendwann entlassen, viele werden durch Haft erst richtig an den Rand der Gesellschaft gedrängt und so gesehen gefährlich. Was hat die Allgemeinheit davon, wenn sie - sagen wir in Bezug auf einen Straftäter - drei Jahre etwas sicherer ist, aber den Rest seines Lebens dafür etwas gefährdeter? Unter dem Strich ist sie dann gefährdeter.“

Hinzu komme, dass Straftaten wie zum Beispiel Drogendelikte einfach verlagert würden, sie finden in Haft ebenfalls statt. Schließlich würden die meisten Straftaten durch Menschen begangen, die nicht in Haft sind und noch nie in Haft waren (Gefängnis als falsches Symbol von Sicherheit). Der Strafzweck der Sicherung der Allgemeinheit könne bezogen auf die Gesamtmenge der Kriminalität durch Gefängnisstrafen nicht erfüllt werden.

**Erfahrungen hinsichtlich der Abschreckung, die mit Gefängnisstrafen erreicht werden soll:**

Eine gewisse Abschreckungswirkung sei keiner Form von Strafe abzusprechen. Allerdings wirke die Abschreckung bei weitem nicht so stark, wie viele glauben. Gerade schwere Taten wie Sexual- oder Tötungsdelikte seien sehr stark affektiv, also emotional bestimmt, der Gedanke der Abschreckung spiele keine große Rolle. Man schrecke die ab, die ohnehin keine Straftaten begehen würden. Es kämen nicht so viele wieder, wenn Abschreckung durchgreifenden Erfolg hätte.

Wichtiger als die Androhung einer besonders harten Strafe sei die Entdeckungsgefahr.

Studien in den USA zur Todesstrafe (indem z.B. Staaten mit Todesstrafe mit Staaten ohne Todesstrafe verglichen würden) zeigten, dass diese hinsichtlich schwerer Gewalttaten nicht abschreckend wirke. Es gibt eher Hinweise, dass das Gegenteil der Fall sei. Seit in Kanada 1976 die Todesstrafe abgeschafft worden ist, ginge die Zahl von Morden kontinuierlich nach unten.

„Wenn man sich jetzt fragt, inwieweit die Freiheitsstrafe abschreckend wirkt, dann könnte man auf den Gedanken kommen, dass die Strafe umso abschreckender wirkt, je härter ihr Vollzug gestaltet ist. Untersuchungen aus den USA, die ganz unterschiedliche Formen des Strafvollzuges haben (Bootcamps, militärischer Drill) zeigen allerdings, dass dies nicht der Fall ist. Es besteht daher zumindest Konsens darüber, dass die Übelzufügung nur im Freiheitsentzug liegen sollte, jede darüber hinausgehende Schlechtbehandlung ist unter Abschreckungsgesichtspunkten sinnlos.“

Gerade beim Punkt Abschreckung sei es wichtig, dass man diesen nicht nur isoliert betrachte, sondern immer im Gesamtzusammenhang. Abschreckung könne das Gefängnis nicht legitimieren.

„Wenn man nun zum Ergebnis kommt, dass diese positiven, zukunftsorientierten Ziele mit dem Gefängnis nicht erreicht werden, könnte man sagen: Dann müssen wir es eben so weit reformieren, bis diese erreicht werden. Dann müsst ihr halt einen anderen Vollzug machen. Ich bin allerdings überzeugt, dass diese positiven Ziele gar nicht erreicht werden können, da das Gefängnis einige Grundkonstanten hat, die man nicht verändern kann, ohne das Gefängnis an sich aufzulösen, und die verhindern, dass man mit ihm etwas gesamtgesellschaftlich gesehen Positives bewirken kann.“

**Zur Verdeutlichung dieses Gedankens:**

1. Im Gefängnis würden Straftäter zusammen eingesperrt, auf engstem Raum und für lange Zeit, und verbrächten trotz aller Behandlungsmaßnahmen notgedrungen die meiste Zeit miteinander.

Menschliches Verhalten hänge vom sozialen Lernen ab, d.h., ein Straftäter lerne vom anderen. Eigene Normen und Werte, Integration fänden zwar statt, aber in eine Parallelgesellschaft. Dies ließe sich auch mit viel Personal nicht verhindern, da die Inhaftierten in erster Linie untereinander Kontakt haben.

„Das ist ein ganz normaler menschlicher Prozess. Wenn mich Menschen einsperren oder wegsperren würden, weil sie mich nicht unter sich haben wollen, dann würde ich mich auch nicht an denen orientieren, die mich wegsperren, sondern an jenen, die mit mir zusammen weggesperrt werden.“

2. Haft zerstöre positive persönliche Ressourcen (soziale Beziehungen, die ja bei weitem nicht alle kriminogen sind, auch soziale Beziehungsfähigkeit). Gefangene hätten oft gar nicht die Möglichkeit, Beziehungen zu gestalten, mit wem und wie sie das wollen. Psychologische Ressourcen, die ohnehin schon angegriffen seien, würden weiter zerstört.

3. Haft zerstöre die Integrationsfähigkeit nach der Haft, Vergeltung funktioniere nicht, es bliebe ein sozialer Makel und gebe kaum Berufschancen.

4. Auch in der Beziehung zu den Opfern und zur Gesellschaft würden durch die Haft die Chancen von Reue und Versöhnung nicht gefördert, stattdessen verringert. Viele Gefangene erlebten die Haft als übermäßig harte und sinnlose staatliche Reaktion und sähen sich dann eher in einer Oppositionsrolle zur Gesellschaft und ihren Normen.

„Das alles sind wesentliche Gründe, warum das Gefängnis gar nicht positiv wirken kann, und unter dem Strich nur die Vergeltung übrigbleibt, mit der sich die Gesellschaft selbst schadet. Übrigens auch durch die Kosten, die ja bundesweit einige Milliarden jedes Jahr betragen. Das ist ein zentraler Punkt, der aus meiner Sicht möglichst vielen Menschen in der Gesellschaft bewusst gemacht werden muss: Wir dürfen uns nicht in die Tasche lügen mit Resozialisierung, Abschreckung, Sicherheit usw., das ist alles Etikettenschwindel. Was übrig bleibt vom Strafvollzug ist Vergeltung, die den Betroffenen und der Allgemeinheit schadet.“

Thomas Galli weiter: „Alternativen können natürlich nur angerissen werden, aber auf einige Punkte möchte ich kurz eingehen. Es ist ja die paradoxe Situation, dass die Kritiker der Institution Gefängnis darlegen und beweisen sollen, warum sie unsinnig ist, und nicht diejenigen, die an ihr festhalten wollen, darlegen müssen, warum sie sinnvoll ist. Eigentlich müssten sie das, denn das Gefängnis gehört ja nicht zwingend zur menschlichen Natur. Durch die Macht des Faktischen hat sich diese Darlegungslast umgekehrt. Das ist der erste Gesichtspunkt, der es den Alternativen zum Gefängnis erschwert, sich durchzusetzen. Der zweite ist der, dass von den Alternativen immer sofort das erwartet wird, was man vom Gefängnis erwartet, was aber durch das Gefängnis faktisch gar nicht erreicht wird. Also wenn ich zum Beispiel verstärkt gemeinnützige Arbeit an Stelle des Freiheitsentzuges vorschlage, dann wird sofort gefragt: Was machen Sie mit denen, die sich weigern zu arbeiten? Dann sage ich, man könnte positive Anreize bieten oder auch negative, indem man denen, die nicht arbeiten, soziale Leistungen kürzt. Dann heißt es, es gibt doch welche, denen kann man gar nichts mehr kürzen. Jede mögliche Alternative wird dann unter Bezugnahme auf mögliche Einzelfälle zerredet, und dabei inzident so getan, als könnte man mit dem jetzigen Weg, dem Gefängnis, alle erreichen, wobei ja genau das Gegenteil der Fall ist. Das alles macht es immer sehr schwierig in Diskussionen, es wird eine Patentlösung erwartet, die es nicht geben kann, aber was es geben kann, sind viel bessere Lösungen als die, die wir jetzt verwenden.“

Folgende Alternativen gibt es:

Die Justizpolitik muss weg vom täterzentrierten Denken.

Bei konkreten Straftätern braucht es andere Formen und Arten von Strafe; keine Freiheitsstrafe in Gefängnissen oder vergleichbaren Anstalten, stattdessen verstärkt gemeinnützige Arbeit, Geldstrafen, Hausarrest, elektronische Fußfessel.

Freiheitsentzug macht nur aus Sicherheitsgründen Sinn, bei den sehr wenig höchst gefährlichen Straftätern. Wo man die Grenze zieht (z.B. ab wie vielen Tötungen), ist eine andere Frage, aber diesen ganz wenigen würde ich die Freiheit entziehen, auch nicht in Gefängnissen oder Einrichtungen der Sicherungsverwahrung. Je länger man da drin ist, desto weniger bleibt von der Menschenwürde übrig. Über Jahrzehnte in so einer Anstalt eingesperrt zu sein, ist einfach nicht menschenwürdig, da kann das BVerfG noch so große Kapriolen veranstalten und fordern, die Sicherungsverwahrung müsse freiheitsorientiert gestaltet werden. In Straubing werden die Sicherungsverwahrten dann z.B. in den Zoo ausgeführt, wie Hunde, die man gassi führt. Hier schlage ich nach außen gesicherte Dorfgemeinschaft vor, innerhalb derer relativ frei und selbstverantwortlich gelebt werden kann und gemeinnützige Arbeit geleistet werden muss. Und wenn ich so etwas vorschlage, kommt die Frage, ob es dann nicht innerhalb dieser Gemeinschaften Mord und Totschlag geben würde? Aber die Erfahrung zeigt, dass die Gefährlichkeit vieler sehr gefährlicher Menschen beschränkt ist auf eine bestimmte Gruppe von Opfern. Verschiedene Sicherheitsstufen sind auch innerhalb einer Dorfgemeinschaft möglich - mit staatlicher Aufsicht und Begleitung, so dass keine anarchischen

Zustände herrschen, in denen das Recht des Stärkeren gilt. Auch wäre denkbar, dass Nicht-Straftäter mit den Straftätern zusammen wohnen. Das könnten speziell dafür ausgebildete Menschen sein, oder auch Leute, die zum Beispiel ein freiwilliges soziales Jahr dort verbringen können. Jedenfalls wäre dieses Modell für die Betroffenen aus meiner Sicht menschenwürdiger, und für die Allgemeinheit viel günstiger. Es fiel die Rundumbetreuung weg und auch die jahre- und jahrzehntelange Therapie gegen Gefährlichkeit, die ohnehin nichts nützt.“

Abschließend stelle sich die Frage, so Galli, wie man zu Alternativen des Gefängnisses gelangen könne und ob das überhaupt realistisch sei. „Es ist erstaunlich, wie sich das Gefängnis als Institution entgegen aller Vernunft halten kann. Die Gründe dafür seien sicher vielfältig. Ganz profan hinge es zunächst damit zusammen, dass eine grundlegende Reform des Strafrechts mit unglaublich viel Arbeit verbunden sein wird. Gerade bürokratische Systeme, und die Justiz seien ein riesiger bürokratischer Apparat und auch aus diesem Grunde meist nicht sehr anfällig für innovative Ansätze. Stattdessen neigten sie eher dazu, das Gegebene und Bekannte zu verwalten. Auf einer gesellschaftlichen Ebene hänge es mit Vergeltungswünschen (manche sagen auch mit einer richtiggehenden Straflust) zusammen, die viele noch hätten, mit der Tatsache, dass die Gesellschaft Sündenböcke brauche, und dass viele vielleicht von eigenem sozialschädlichen Verhalten ablenken wollen, indem sie andere ins Gefängnis stecken. Es hätte etwas damit zu tun, dass man sich selbst eben als gut, als besser empfinde, wenn es auch die Bösen gibt, die im Gefängnis sitzen. „Auf alle diese Dinge kann man sicher nur bedingt, aber man kann Einfluss nehmen. In erster Linie nach meiner Überzeugung durch ein Bewusstmachen, da die meisten Gründe, die dazu beitragen, dass sich das Gefängnis so halten kann, auf einer gesellschaftlichen Ebene noch eher im Unterbewussten sind. Nach meiner Erfahrung hängt der Erfolg der Institution auch ganz wesentlich mit den falschen Vorstellungen zusammen, die die Öffentlichkeit über das hat, was man mit dem Gefängnis überhaupt erreicht werden kann, und über das, was man faktisch damit erreicht. Und je aufgeklärter die Leute sind, desto weniger werden sie das Gefängnis befürworten. Einfach ist diese öffentliche Überzeugungsarbeit allerdings nicht. Ich konnte da selbst einige Erfahrungen sammeln, auch wie öffentliche Meinung gebildet und ein Stück weit auch manipuliert wird. Aufgrund meines Buchs, das ja kein Fachbuch ist, sondern Erzählungen über Straftäter und das Gefängnis enthält, werde ich zur Zeit öfter zu Interviews und Gesprächen eingeladen. Ich bin bei weitem nicht der einzige, und schon gar nicht der erste, der die These vertritt, dass das Gefängnis eine überholte Institution ist. Insbesondere Johannes Feest macht das seit Jahren und Jahrzehnten, und hat damit auch die Grundlage dafür geschaffen, dass man heute diese These heute zumindest diskutieren und vertreten kann, ohne von vorneherein von allen als unseriöser und verantwortungsloser Spinner abgestempelt zu werden. Aber es hat eben einige Aufmerksamkeit erregt, dass ein Gefängnisdirektor das tut. Das zeigt, wie schwer es ist, bei diesem emotional so stark besetzten Thema Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit zu leisten. Aber wir müssen es tun. Ich habe mein Buch bewusst mehrdeutig „Die Schwere der Schuld“ genannt, da ich er Meinung bin, wir machen uns in Justiz und Gesellschaft selbst schuldig, wenn wir wider besseren Wissens einfach weitermachen wie bisher. Es geht beim Gefängnis und beim Strafvollzug eben nicht nur um Kosten und Nutzen (ich versuche öffentlich immer damit zu argumentieren, weil ich denke, dass man damit am weitesten kommt), sondern auch und vor allem um einen möglichst humanen und gerechten Umgang miteinander. Und so wie man sicherlich sagen kann, dass das Kapital in unserer Gesellschaft oft ungerecht verteilt und eingesetzt wird, so ist eben auch die Schuld als Kehrseite des Kapitals, und aus meiner Sicht eben auch die juristische Schuld, ungerecht verteilt.

Abschließend möchte ich sagen, dass ich die Auflösung der Institution Gefängnis nicht für eine vollkommen unrealistische Utopie halte. Ich bin mir ganz sicher, dass die Menschheit irgendwann, vielleicht auch erst in einigen hundert Jahren, zurückblicken und sagen wird, was war das für ein unmenschlicher Unsinn, Menschen zur Strafe einzusperren. Utopisch wäre nur zu denken, dass wir

das Gefängnis von heute auf morgen abschaffen. Es ist klar, dass das vollkommen unrealistisch ist. Vielmehr wird es ein Prozess sein, der sich über viele Jahre hinziehen wird.

Es geht zum einen darum, die Humanisierung des Freiheitsentzuges voranzutreiben, um der Institution Gefängnis einiges von ihrem Schrecken für die Betroffenen und ihrer Schädlichkeit für die Gesellschaft zu nehmen. Gerade hier in Brandenburg hat Volkmar Schöneburg als Minister das aus meiner Sicht fortschrittlichste neue Vollzugsgesetz auf den Weg gebracht, mit einer Abschaffung von schädlichen repressiven Maßnahmen, wie beispielsweise dem Arrest als Disziplinarmaßnahme. Und zum anderen geht es darum, den Anwendungsbereich der Freiheitsstrafe schrittweise zu reduzieren. Wir müssen es schaffen, immer weniger Menschen einzusperrern und gleichzeitig alternative staatliche Interventionen auf- und auszubauen. Insofern sind die Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe und der lebenslangen Freiheitsstrafe absolut die richtigen Themen, die man weiter angehen sollte, und ich bin sehr froh, dass das hier und heute zum Schwerpunkt gemacht wird.

In diesem Sinne darf ich mich abschließend für Ihre Aufmerksamkeit bedanken und uns allen mit Che Guevara zuzurufen: „Seien wir realistisch, versuchen wir das Unmögliche!“

Halina Wawzyniak, MdB, rechtspolitische Sprecherin der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag

### **Alternativen zur Ersatzfreiheitsstrafe**

Auf den ersten Blick ist der § 43 StGB eine objektive Norm. Der § 43 StGB lautet:

*„An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe. Das Mindestmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist ein Tag.“*

Aber ist § 43 StGB auch noch auf den zweiten Blick eine objektive Norm? Ich denke nein. Ich will nachfolgend einen Blick auf paar statistische Daten zur Verhängung und zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe werfen (1) und anschließend begründen, warum aus meiner Sicht der § 43 StGB eine sozial diskriminierende Norm ist (2), die darüber hinaus unökonomisch und kriminalpolitisch unsinnig (3) und deshalb aus dem StGB zu streichen ist (3).

Auf Artikel 293 EStGB (Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe und Erbringung von Arbeitsleistungen) will ich heute nicht weiter eingehen. Ich will lediglich darauf hinweisen, dass auch diese Norm, die die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Regelungen zu treffen, wonach die Vollstreckungsbehörde dem/der Verurteilten gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden nicht ganz unproblematisch ist, um es diplomatisch auszudrücken. Dies liegt in der Konstruktion der Arbeit nach Artikel 293 EStGB. Diese Arbeit muss unentgeltlich sein und darf nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen, nach Absatz 2 werden kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung begründet.

#### 1. Statistische Daten zur Ersatzfreiheitsstrafe

Bereits im Jahr 2002 wies Richter Dr. Schatz auf die steigende Anzahl der Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen hin.

*„Vor 1969 verbüßten etwa 2,5% aller zu Geldstrafe Verurteilten eine Ersatzfreiheitsstrafe, in den Siebzigerjahren betrug ihr Anteil 3-4%, 1987 lag der Anteil der Ersatzfreiheitsstrafenverbüßer\*innen bei 6%, 1997 erreichte er schließlich 8,8%. Auch aus Sicht des Strafvollzugs hat die Ersatzfreiheitsstrafe eine immense Bedeutung: Zum 31. 12. 1997 verbüßten von den im Strafvollzug befindlichen Personen 7,4% eine Ersatzfreiheitsstrafe, in den neuen Ländern betrug der Anteil sogar 12,1%.“<sup>1</sup>*

Aus Angaben des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2015 ergibt sich für das Jahr 2012 eine Verurteilung von 40.000 Personen zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung.<sup>2</sup> Der Durchschnitt der Ersatzfreiheitsstrafler\*innen unter den Strafgefangenen betrug im Jahr 2012 in Deutschland 8,4%, an der Spitze lag Bremen mit 13,1% und am Ende Bayern mit 5,5%<sup>3</sup>. Es wird allerdings zu Recht davon ausgegangen, dass der tatsächliche Anteil der Ersatzfreiheitsstrafenverbüßer\*innen an den Strafgefangenen deutlich über dem abgebildeten Wert liegen dürfte, da kurze Strafen in einer Stichtagserhebung prinzipiell untererfasst werden.

---

<sup>1</sup> Dr. Schatz in ZRP 2002, S. 438/439

<sup>2</sup> vgl.

[https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/Querschnitt/BroschuereJustizBlick0100001159004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/Querschnitt/BroschuereJustizBlick0100001159004.pdf?__blob=publicationFile), S. 7

<sup>3</sup> vgl. a.a.O., S. 33

Aus Kleinen Anfragen in den Landesparlamenten –sehr sinnvoll an dieser Stelle ist das Portal [www.kleineanfragen.de](http://www.kleineanfragen.de)- ergibt sich zunächst, dass nicht wirklich regelmäßig nach der Anzahl von Ersatzfreiheitsstraf\*innen gefragt wird. Soweit Informationen vorliegen, ergibt sich folgendes Bild:

- In Mecklenburg-Vorpommern verbüßten zum Stichtag 30. November 2014 von den insgesamt 1.117 Strafgefangenen 93 eine Ersatzfreiheitsstrafe. Die Kosten für einen Tag in Haft werden mit 123,81 EUR angesetzt. In allen Fällen überstiegen die Haftkosten die Höhe der verhängten Geldstrafen. Bei 1.969 Personen wurde die Ersatzfreiheitsstrafe durch unentgeltliche gemeinnützige Arbeit abgewendet.<sup>4</sup>
- In Berlin befanden sich am 13. Februar 2013 378 Personen wegen einer Ersatzfreiheitsstrafe in Haft.<sup>5</sup>
- Im Jahr 2012 wurden in Rheinland-Pfalz 1.328 Ersatzfreiheitsstrafen vollstreckt.<sup>6</sup>
- In den Jahren 2008-2011 machten die Ersatzfreiheitsstraf\*innen in Bremen fast 11% der Strafgefangenen aus, im Jahr 2011 waren es knapp 10 Prozent.<sup>7</sup>
- In Niedersachsen wurde von Januar bis November 2014 in 1.467 Fällen Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt und befanden sich im Januar 2015 insgesamt 298 Personen wegen Ersatzfreiheitsstrafe in Haft.<sup>8</sup>

Guthke/Kitlikoglu geben für den Stichtag 31. März 2014 von 4.460 Personen, darunter 353 Frauen, aus, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen. Das sind bezogen auf 47.660 Strafgefangene 9,36% aller Inhaftierten<sup>9</sup>. Im Buch Armut und Strafe von Frank Wild wird nachgewiesen, dass zwischen 2003 und 2014 der Anteil der Freiheitsstrafen um 11% zurückgegangen, der Anteil der Ersatzfreiheitsstrafen aber um 19% gestiegen ist.<sup>10</sup>

## 2. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist eine sozial diskriminierende Norm

Zumindest in der kritischen Wissenschaft wird der Auffassung, die Ersatzfreiheitsstrafe sei eine sozial diskriminierende Norm, kaum noch widersprochen. Weit über die Kriminalpolitischen Fachblätter hinaus wird dieser Fakt immer mal wieder angesprochen – ohne dass sich an der Existenz der Ersatzfreiheitsstrafe etwas geändert hätte.

Schon der Blick auf den Text der Norm macht die soziale Diskriminierung deutlich. Der § 43 StGB redet von der uneinbringlichen Geldstrafe, an deren Stelle die Ersatzfreiheitsstrafe tritt. Ein Wahlrecht zwischen Geld- und (Ersatz)Freiheitsstrafe gibt es für den/die Verurteilte\*n nicht. Die Grundsatzentscheidung im Urteil lautet, der/die Betroffene gehört nicht in den Knast. Die Vollstreckung der Geldstrafe richtet sich nach §§ 459 ff StPO, der § 459a StPO sieht zum Beispiel die

---

<sup>4</sup> vgl. <https://kleineanfragen.de/mecklenburg-vorpommern/6/4406-ersatzfreiheitsstrafen>

<sup>5</sup> vgl. <https://kleineanfragen.de/berlin/17/11536-haftbefehle-im-land-berlin>

<sup>6</sup> vgl. <https://kleineanfragen.de/rheinland-pfalz/16/3588-haftvermeidung-in-der-rheinland-pfaelzischen-straengerichtsbarkeit>

<sup>7</sup> vgl. <https://kleineanfragen.de/bremen/18/189-abarbeitung-von-geldstrafen>

<sup>8</sup> vgl. <https://kleineanfragen.de/niedersachsen/17/3034-setzt-sich-die-justizministerin-fuer-strafen-jenseits-der-geld-und-freiheitsstrafe-ein>

<sup>9</sup> vgl. Kai Guthke/ Lefter Kitlikoglu: Die Ersatzfreiheitsstrafe muss weg!, in: Freispruch, Heft 6, Februar 2015

<sup>10</sup> vgl.

<https://books.google.de/books?id=mB3UCgAAQBAJ&pg=PA232&lpg=PA232&dq=Ersatzfreiheitsstrafe+Statistiken&source=bl&ots=DoxKv46Hx7&sig=skl0QdVCKGkpaFrC-gs7idmf8ag&hl=de&sa=X&ved=0ahUKEwjntmII0HMAhWlQBoKHxzkdDroQ6AEITAJ#v=onepage&q=Ersatzfreiheitsstrafe%20Statistiken&f=false>, S. 237

Möglichkeit von Zahlungserleichterungen vor. Der § 459c Abs. 2 StPO sieht ein Ermessen vor, die Vollstreckung der Geldstrafe kann unterbleiben, wenn sie in absehbarer Zeit nicht zu einem Erfolg führen wird. Die im Hinblick auf die Ersatzfreiheitsstrafe entscheidende Norm ist der § 459e StPO. Die Ersatzfreiheitsstrafe wird demnach von der Vollstreckungsbehörde vollstreckt und setzt nach Abs. 2 voraus, dass die Geldstrafe nicht eingebracht werden kann oder die Vollstreckung der Geldstrafe unterbleibt, weil sie in absehbarer Zeit nicht zu einem Erfolg führen wird. Formal zuständig ist der/die Rechtspfleger\*in, eine Anhörung des/der Verurteilten ist nicht erforderlich.

In der Theorie ist es so, dass zunächst ernsthafte, ggf. sogar mehrfache Vollstreckungsversuche zur Beitreibung der Geldstrafe unternommen werden müssen, soweit ein\*e Verurteilte\*r die Geldstrafe nicht zahlt. Mithin, der/die Betroffene kann nicht zahlen. Und eben weil er/sie nicht zahlen kann, geht er/sie in den Knast. Wer hingegen ausreichend Kohle hat, der zahlt seine Geldstrafe und alles ist erledigt.

An diesem Befund ändert auch der häufig wenig beachtete § 459f StPO nichts. Dieser legt fest, dass das Gericht anordnet, dass die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt, wenn die Vollstreckung für den/die Verurteilte eine unbillige Härte wäre. Eine solche Anordnung setzt aber im Regelfall einen Antrag voraus. Zunächst handelt es sich nur um einen Aufschub der Vollstreckung, nicht jedoch um einen Erlass und damit die Aufhebung der Vollstreckung. Die Anwendung des § 459f StPO soll nur in Betracht kommen, wenn drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Der/Die Verurteilte ist auch bei äußerster Kraftanstrengung nicht in der Lage, die Geldstrafe zumindest in Raten zu bezahlen, allerdings soll eine unverschuldete Mittellosigkeit nicht ausreichen. Es muss darüberhinaus eine günstige Prognose bestehen, dass der Strafzweck durch die bloße Verhängung der Geldstrafe erreicht werden kann und darüber hinaus müsste eine außerhalb des Strafzwecks liegende zusätzliche Härte für den Betroffenen gegeben sein, wenn die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt werden würde.<sup>11</sup> Es bleibt dabei, eine Ersatzfreiheitsstrafe trifft nur diejenigen, die aus welchen Gründen auch immer eine Geldstrafe nicht zahlen können.

Das Problem fiel dem Gesetzgeber des StGB aus dem Jahr 1962 bereits auf. In der Begründung zum damaligen § 55 StGB heißt es:

*„Die Problematik der sozialen Gerechtigkeit der Geldstrafe stellt sich am schärfsten, wenn der Täter die Geldstrafe nicht zahlen kann und deshalb die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen soll. (...) Dennoch wird das Problem der nichtbezahlten Geldstrafe auch in Zukunft bestehen. In solchem Falle muß einerseits grundsätzlich die Möglichkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bestehen, wenn der Strafcharakter der Geldstrafe erhalten bleiben und die Bewährung der Rechtsordnung gewährleistet sein soll. Andererseits muß, falls die Strafumwandlung für den Täter nach Lage aller Umstände eine unbillige Härte wäre, eine andere Lösung möglich sein.“<sup>12</sup>*

Jedoch auch diese andere Lösung verfängt nicht, wie die bereits vorgetragenen Zahlen deutlich machen.

Der Focus berichtete im Dezember 2013<sup>13</sup> darüber, dass ein nicht unerheblicher Teil der Ersatzfreiheitsstrafler\*innen wegen kleinerer Delikte einsitzt und weil die Begleichung der Geldstrafe aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist. Kürzlich wurde in den Medien (zum Beispiel in der Welt vom 21.04.2016<sup>14</sup>) über 107.000 offene Haftbefehle am Ende des Jahres 2015 in Deutschland

---

<sup>11</sup> vgl. BeckOK, StPO, Klein, § 249f, Rdn. 1

<sup>12</sup> <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/04/006/0400650.pdf>, S. 173

<sup>13</sup> vgl. [http://www.focus.de/panorama/welt/kriminalitaet-in-den-knast-wegen-geldnot-es-ginge-auch-anders\\_id\\_3499485.html](http://www.focus.de/panorama/welt/kriminalitaet-in-den-knast-wegen-geldnot-es-ginge-auch-anders_id_3499485.html)

<sup>14</sup> vgl. <http://www.welt.de/politik/deutschland/article154612766/Mehr-als-107-000-offene-Haftbefehle-in-Deutschland.html>



berichtet. Es war der Bund der Kriminalbeamten, der darauf hinwies, dass es sich meist um Bagatelldelikte und damit um offene Haftbefehle im Hinblick auf die Ersatzfreiheitsstrafe handelt. Die meisten Innenpolitiker\*innen nutzten nämlich diese Zahl für Sprüche über die angebliche Gefährlichkeit der noch nicht einsitzenden Straftäter\*innen. Spiegel Online berichtete im April 2013 ebenfalls kritisch über die Ersatzfreiheitsstrafe.<sup>15</sup> Und im August 2015 berichtet die taz über einen Mann, der sich bei der Polizei meldete um seinen Leben wieder in den Griff zu bekommen, wegen mehrmaligen Schwarzfahrens auf Grund eines Haftbefehls aber erst mal eine Ersatzfreiheitsstrafe absitzen musste.<sup>16</sup>

Wem all diese Gründe nicht ausreichen, der bzw. die sei auf eine weitere Folgewirkung der Ersatzfreiheitsstrafe hingewiesen. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist auch aus anderen Gründen sozial diskriminierend. Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 24.02.2011<sup>17</sup> entschieden:

*„Wer eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt, hält sich in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung auf und ist unabhängig von gewährten Vollzugslockerungen grundsätzlich von Leistungen nach dem SGB 2 ausgeschlossen.“*

Der Betroffene im vom BSG zu entscheidenden Fall befand sich vom 21.04.-23.08. in einer Justizvollzugsanstalt, mithin mehr als drei Monate. Konkret bedeutet das aber für Betroffene die eine Geldstrafe nicht bezahlen können, zum Beispiel weil sie ALG II-Empfänger sind, dass sie durch die Ersatzfreiheitsstrafe auch noch Gefahr laufen, zum Beispiel ihre Wohnung zu verlieren. Denn je nach Länge der Ersatzfreiheitsstrafe fallen ja auch die Kosten der Unterkunft weg. Ob insoweit eine unbillige Härte nach § 459f StPO vorliegt, ist soweit ich das recherchieren konnte, nicht vom BGH entschieden worden.

Im Jahr 2006 hat das Bundesverfassungsgericht<sup>18</sup> (Aktz: 2 BvR 1552/06) noch einmal bestätigt, dass mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens von der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe auszugehen ist, da der/die Betroffene die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein Vermögen verliert und es sich bei Geldstrafen um nachrangige Insolvenzforderungen handelt. Die Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird auch nicht als unbillige Härte angesehen. Ergänzt wird dies durch eine Entscheidung des BGH aus dem Juli 201<sup>19</sup>. Dort heißt es, dass Ratenzahlungen im Hinblick auf eine Geldstrafe im Rahmen eines Insolvenzverfahrens als Gläubigerbenachteiligung anzusehen sein können, zumindest wenn die Zahlungen aus dem pfindbaren Arbeitseinkommen geleistet werden. Eine Gläubigerbenachteiligung sei auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Schuldner im dem BGH vorliegenden Fall Zahlungen leistet um seinen Arbeitsplatz zu erhalten, der ihm bei Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe verloren gegangen wäre.

### 3. Die Ersatzfreiheitsstrafe kriminalpolitisch und ökonomisch unsinnig

Die Geldstrafe wurde ursprünglich eingeführt, um die kurze Freiheitsstrafe zurückzudrängen. In der Begründung des Entwurfes eines StGB aus dem Jahr 1962 heißt es:

---

<sup>15</sup> vgl. <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/haftstrafe-wegen-fuenf-euro-hinter-gittern-a-894456.html>

<sup>16</sup> vgl. <http://taz.de/Festnahme-in-Bremen/!5218697/>

<sup>17</sup> <http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&sid=0264a7fab4cd9111a06170607f561248&nr=12046&pos=0&anz=1>

<sup>18</sup>

[http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2006/08/rk20060824\\_2bvr155206.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2006/08/rk20060824_2bvr155206.html)

<sup>19</sup> vgl. <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=68889&pos=0&anz=1>

*„Die Geldstrafe ist ... neben der Strafaussetzung zur Bewährung das wirksamste Mittel zur Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe und schont mehr als die Verhängung einer Freiheitsstrafe unter Strafaussetzung und erst recht mehr als der Vollzug einer Freiheitsstrafe das Ansehen des Täters. Andererseits ist sie in Fällen, in denen es gerade hierauf ankommt, fühlbarer als eine ausgesetzte Freiheitsstrafe, wobei die Denkmittelwirkung erreicht werden kann, ohne daß der Täter, wie es beim Vollzug einer Freiheitsstrafe unvermeidlich ist, in seiner Erwerbstätigkeit beeinträchtigt wird. Aus diesen Gründen hat die Geldstrafe von allen Strafarten die größte praktische Bedeutung. Sie macht nach den statistischen Unterlagen der letzten Jahre etwa zwei Drittel aller wegen Verbrechen und Vergehen ausgeworfenen Strafen aus.“<sup>20</sup>*

Der Grundsatz der Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe findet sich in § 47 Abs. 1 StGB. Danach verhängt das Gericht eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten nur,

*„wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen“.*

In Abs. 2 S. 1 wird dann ergänzt:

*„Droht das Gesetz keine Geldstrafe an und kommt eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder darüber nicht in Betracht, so verhängt das Gericht eine Geldstrafe, wenn nicht die Verhängung einer Freiheitsstrafe nach Absatz 1 unerlässlich ist.“.*

Der § 38 Abs. 2 StGB sieht als Mindestmaß für eine Freiheitsstrafe einen Monat vor. Das Mindestmaß der Geldstrafe beträgt nach § 40 Abs. 1 StGB mindestens fünf Tagessätze, das Höchstmaß liegt bei dreihundertsechzig Tagessätzen.

Nun ist aber bereits festgestellt worden, dass die kurze Freiheitsstrafe durch die Ersatzfreiheitsstrafe, als Folge der uneinbringlichen Geldstrafe gerade nicht zurückgedrängt wurde. Mithin wirkt die Ersatzfreiheitsstrafe dem erklärten kriminalpolitischen Ziel die kurze Freiheitsstrafe zurückzudrängen entgegen.

Nicht nur kriminalpolitisch sondern auch gesamtpolitisch unsinnig ist die Stigmatisierung und Benachteiligung von Personen, die eine Geldstrafe nicht zahlen können und deshalb eine Ersatzfreiheitsstrafe absitzen müssen. Dass insoweit ein Kreislauf weiterer Benachteiligungen beginnt, habe ich gerade versucht deutlich zu machen. Das Vertrauen in einen sozialen Rechtsstaat wiederum wird erschüttert, wenn es von ökonomischen Status abhängt, ob aus einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe wird.

Hinzu kommt, dass die ökonomischen Kosten im Hinblick auf die Ersatzfreiheitsstrafe höher sind als die verhängten Geldstrafen. Mithin, die Ersatzfreiheitsstrafe ist auch ökonomisch kontraproduktiv. Ich habe vorhin aus Kleinen Anfragen in den Landtagen zitiert. In der bereits zitierten Antwort aus Mecklenburg-Vorpommern wird im Hinblick auf die ökonomischen Kosten einer Ersatzfreiheitsstrafe von einem Betrag von 123,81 EUR pro Hafttag ausgegangen<sup>21</sup>, in Rheinland-Pfalz wird von 100 EUR pro Hafttag<sup>22</sup> gesprochen. Berlin wiederum gibt einen Betrag von 116,00 EUR pro Hafttag an.<sup>23</sup>

Die Initiative Entknastung.org hat die ökonomisch völlig unsinnige Ersatzfreiheitsstrafe recht gut zusammengefasst.

---

<sup>20</sup> <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/04/006/0400650.pdf>, S. 169

<sup>21</sup> vgl. <https://kleineanfragen.de/mecklenburg-vorpommern/6/4406-ersatzfreiheitsstrafen>

<sup>22</sup> vgl. <https://kleineanfragen.de/rheinland-pfalz/16/3588-haftvermeidung-in-der-rheinland-pfaelzischen-straengerichtsbarkeit>

<sup>23</sup> vgl. <https://kleineanfragen.de/berlin/17/15564-programm-schwitzen-statt-sitzen>

*„4188 Menschen sitzen zurzeit in Deutschland eine Ersatzhaftstrafe wegen Fahren ohne Fahrschein oder anderer Kleinst-Straftaten ab. Sie einzusperrern kostet täglich 418.800€, im Jahr sind das 152.862.000€. Davon könnten in einer Stadt wie Frankfurt über 250.000 Menschen ein ganzes Jahr lang mit dem Frankfurtpass (für 600 Euro) den öffentlichen Nahverkehr nutzen.“<sup>24</sup>*

Bei einer kurzen Freiheitsstrafe –und um eine solche handelt es sich bei der Ersatzfreiheitsstrafe- ist eine Wiedereingliederung/Resozialisierung nicht möglich. Die kurze Freiheitsstrafe, wird deshalb als äußerst kritisch angesehen, was sich in dem bereits zitierten § 47 StGB gesetzgeberisch niedergeschlagen hat. Bereits 1970 hat der BGH ausgeführt:

*„Nach der kriminalpolitischen Gesamtkonzeption, von der die Strafrechtsreform ausgeht, soll in der Regel auf die Verhängung kurzer und die Vollstreckung mittlerer Freiheitsstrafen verzichtet werden.“ (...) Bei diesem Grundsatz der `Individualisierung` geht es nicht allein um die gezielte Einwirkung auf einen schon entsozialisierten Täter, die Verurteilung und sinnvoller Vollzug erreichen sollen (Resozialisierung), sondern auch um die Vermeidung unbeabsichtigter Nebenwirkungen von Verurteilung und Vollzug, etwa der Gefahr, daß die Strafe einen bisher sozial ausreichend eingepaßten Täter aus der sozialen Ordnung herausreißt. Die Strafvollstreckung soll sich nicht in einem sinnlosen Absitzen erschöpfen, sondern Behandlung im Vollzug sein. Grundsätzlich geht deshalb die Geldstrafe der Freiheitsstrafe, die Aussetzung dem Vollzug vor, (...) Die kurze Freiheitsstrafe wird daher nur noch ausnahmsweise, ihr Vollzug nur unter ganz besonderen Umständen vorgesehen (...). Bei guter Sozialprognose muß die Vollstreckung von Freiheitsstrafen unter sechs Monaten stets ausgesetzt werden; auch bei Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr ist die Aussetzung im Regelfall zwingend, sofern nicht die `Verteidigung der Rechtsordnung` dem entgegensteht“.<sup>25</sup>*

Diese grundlegende Entscheidung des Gesetzgebers wird durch den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe konterkariert.

#### 4. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist abzuschaffen.

Gerade weil die Ersatzfreiheitsstrafe sowohl sozial stigmatisierend als auch kriminalpolitisch und ökonomisch unsinnig ist, sollte sie dringend abgeschafft werden. Die Forderungen tauchen immer mal wieder auf, es wird aber langsam Zeit sie zu bündeln, damit auch real etwas passiert.

Bereits 2004 formulierte Köhne:

*„Das erheblich unterschiedliche Strafübel von Geldstrafe und Freiheitsstrafe verbietet eine Ersetzung der ersteren durch letztere (was umgekehrt, d.h. die "Abbezahlung" einer Freiheitsstrafe, übrigens völlig außer Diskussion steht). An die Stelle der Ersatzfreiheitsstrafe sollte eine Reform der Geldstrafe treten, die jeden Straftäter - abhängig von seinen wirtschaftlichen Verhältnissen - gleichartig schwer belastet. Den Problemen der Ersatzfreiheitsstrafe kann letztlich nur durch ihre Abschaffung langfristig und umfassend wirksam begegnet werden.“<sup>26</sup>*

Es gibt Ankündigungen von zwei Landesjustizminister\*innen die Ersatzfreiheitsstrafe oder zumindest die Gründe für ihren Einsatz zu hinterfragen. Laut Spiegel Online vom 15.04.2013 plante der Justizminister Nordrhein-Westfalens Kutschaty die weitgehende Abschaffung von

---

<sup>24</sup> <https://entknastung.files.wordpress.com/2015/08/ersatzhaftstrafe-v9.pdf>

<sup>25</sup> BGH, 08.12.1970, 1 StR 353/70

<sup>26</sup> Michael Köhne, Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe in JR 2004, 453

Ersatzfreiheitsstrafe und Erziehungshaft.<sup>27</sup> Leider habe ich keine weiterführenden Dokumente dazu gefunden und die medial vermittelten Alternativen wie Führerscheinentzug und Facebook-Verbot sind aus meiner Sicht auch nicht überzeugend. Die Frage der Entkriminalisierung oder mindestens der Veränderung des Sanktionssystems im Hinblick auf die Kleinkriminalität erwog 2014 auch die niedersächsische Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz ohne allerdings die Ersatzfreiheitsstrafe in Frage zu stellen<sup>28</sup>.

Im Plädoyer für eine verantwortungsbewusste und rationale Kriminalpolitik<sup>29</sup> wirbt der Ziethener Kreis für Reformen im strafrechtlichen Sanktionssystem. Im Plädoyer heißt es unter anderem:

*„Bereits seit Jahren wird immer wieder beanstandet, dass die Tagessätze z. B. bei Hartz-IV-Empfängern unrealistisch hoch bemessen werden. Anstatt Einnahmen aus Geldstrafen zu erzielen, entstehen durch die Ersatzfreiheitsstrafe erhebliche Belastungen für die Haushalte der Bundesländer. Damit werden Ressourcen, die der Strafvollzug dringend anderweitig benötigt, ineffektiv gebunden. Die Kosten belaufen sich bundesweit rechnerisch auf mehr als 9 Mio. € pro Jahr. Will man diese Kostenlast verringern und gleichzeitig unnötigen Freiheitsentzug mit zusätzlichen negativen Folgen vermeiden, müssen intelligentere Formen der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen flächendeckend vorgesehen und weiterentwickelt werden.“*

Die Autoren\*innen, zu denen u.a. Frieder Dünkel, Christoph Flügge, Manfred Lösch und Anke Pörksen gehören fordern schließlich:

*„Generelle Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe, stattdessen eine rein zivilrechtliche Beitreibungslösung“*

Die Ersatzfreiheitsstrafe kommt häufig bei sog. Bagatelldelikten wie Ladendiebstahl oder Beförderungserschleichung zur Anwendung. Deswegen liegt es auf der Hand, diese Delikte zu entkriminalisieren. Zwar erlaubt der § 96 OWiG die Erziehungshaft, sofern die Geldbuße nicht gezahlt wurde oder der Betroffene die Zahlungsunfähigkeit nicht dargetan hat, allerdings soll eine Erziehungshaft gegenüber erwiesenermaßen Zahlungsunfähigen nicht in Betracht kommen.<sup>30</sup> Mithin erscheint neben der Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe auch der Weg der Entkriminalisierung ein Beitrag zu sein, die Knäste leerer zu machen. Ich halte es aus vielen Gründen für notwendig, dass StGB mal gründlich durchzusehen und Entkriminalisierungen vorzunehmen. Einen solchen Vorschlag könnte DIE LINKE beispielsweise in ihr Wahlprogramm für die nächste Bundestagswahl aufnehmen, ebenso wie die Forderung nach Streichung der Ersatzfreiheitsstrafe.

Das ganze kann aber auch praktisch begleitet werden. Der Kriminologe und Gründer des Strafvollzugsarchivs Prof. Johannes Feest, er wird auch gleich sprechen, hat unter der Nummer 63904 eine Petition<sup>31</sup> zur Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe eingebracht, die bis zum 01. März 2016 mitgezeichnet werden konnte. Wie in der von mir vorgetragenen These 1 heißt es in der Petition:

*„Empirische Untersuchungen zeigen, dass die EFS in der Praxis überwiegend wegen Bagatelldelikten (Schwarzfahren, einfacher Diebstahl u.ä.) gegen mittellose, arbeitslose bzw. mehrfach (durch Abhängigkeit, psychische Probleme, Wohnungslosigkeit etc.) belastete*

---

<sup>27</sup> vgl. <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/haftstrafe-wegen-fuenf-euro-hinter-gittern-a-894456.html>

<sup>28</sup> Niewisch-Lennartz, Herunterstufung der Bagatelldelikte zur Ordnungswidrigkeit? in ZRP 2014, S. 187

<sup>29</sup> [http://www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/harrendorf/ZiethenerKreis\\_ratio\\_Kriminalpol.pdf](http://www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/harrendorf/ZiethenerKreis_ratio_Kriminalpol.pdf)

<sup>30</sup> so BeckOK, OWiG, Nestler, § 96, Rdn. 2

<sup>31</sup> [https://petitionen.bundestag.de/petitionen/\\_2016/\\_01/\\_09/Petition\\_63094.nc.html](https://petitionen.bundestag.de/petitionen/_2016/_01/_09/Petition_63094.nc.html)

*Personen angeordnet wird. Diese `Bankrotterklärung des Geldstrafensystems` ist eines Sozialstaates unwürdig.“*

Vielleicht wäre es ja möglich, sobald die Petition im Petitionsausschuss zum Abschluss kommt, in den Landtagen noch einmal auf diese Petition hinzuweisen, entsprechende Anträge in die Landtage einzubringen und auch im Bundestag noch einmal deutlich auf diese Petition hinzuweisen. Vielleicht gelingt es uns gemeinsam, das Thema in den nächsten fünf Jahren auf die Tagesordnung zu setzen und die Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe zu erreichen. Und wenn ich mir noch was wünschen dürfte, vielleicht ist die Debatte auch nur der Auftakt, um sich dem System Knast generell kritisch zu nähern. Kürzlich verwies Bernd Maelicke im Deutschlandradio Kultur auf eine Alternative in Norwegen, von der aber –so mein subjektiver Eindruck als ich im vergangenen Herbst in Oslo war- die Norweger\*innen selbst kaum etwas wissen. Gemeint ist die sog. Gefängnisinsel, auf der die Rückfallquoten bis auf 17% herabgesenkt wurden.<sup>32</sup> Vielleicht sollten Rechtspolitiker\*innen sich das einmal genauer anschauen um ihre Schlussfolgerungen daraus zu ziehen.

**(update, 27. Juni 2016):** Auf der Konferenz der Justizminister\*innen der Bundesländer im Juni 2016 wurde ein Beschluss zu Alternativen Sanktionsmöglichkeiten gefasst.<sup>33</sup> Darin wurde u. a. festgehalten, dass „eine etwaige Neugestaltung der Ersatzfreiheitsstrafe einer eingehenden und vertieften Prüfung bedarf“. Dafür soll eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden.

---

<sup>32</sup> [http://www.deutschlandradiokultur.de/strafvollzug-haeftlinge-ab-auf-die-insel.1008.de.html?dram:article\\_id=351722](http://www.deutschlandradiokultur.de/strafvollzug-haeftlinge-ab-auf-die-insel.1008.de.html?dram:article_id=351722)

<sup>33</sup> [https://sixcms.brandenburg.de/media\\_fast/443/TOP%20II.11%20-%20Pr%C3%BCfung%20alternativer%20Sanktionsm%C3%B6glichkeiten.pdf](https://sixcms.brandenburg.de/media_fast/443/TOP%20II.11%20-%20Pr%C3%BCfung%20alternativer%20Sanktionsm%C3%B6glichkeiten.pdf)

Johannes Feest, Kriminalwissenschaftler und Rechtssoziologe

## **Ersatzfreiheitsstrafe: Ärgernis und Lösungen**

### **1. Ausgangspunkt**

Das deutsche (Erwachsenen-) Strafrecht kennt seit langem nur zwei Hauptstrafen: die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe. Seit 1975 ist die Geldstrafe weiter ausgebaut worden, mit dem Ziel die kurze Freiheitsstrafe zu verdrängen. Zugleich hat man aus Skandinavien das Tagessatzsystem importiert, d.h. dass das Gericht die Zahl der Tagessätze unter Schuldgesichtspunkten festlegt, die Höhe des Tagessatzes sich jedoch nach dem Nettoeinkommen richtet, welches der Verurteilten „an einem Tag hat oder haben könnte“ (§ 40 StGB). Das hat dazu beigetragen, dass die Geldstrafe heute die Freiheitsstrafe quantitativ weit überholt hat. Im Jahre 2013 wurden 537 406 Personen zu Geldstrafen verurteilt, das waren 82,4 % aller nach Erwachsenenstrafrecht Verurteilten.

Das war in mindestens zwei Punkten ein Fortschritt: zum einen wurde die Freiheitsstrafe zunehmend durch eine zeitgemäßere Strafform verdrängt und zum anderen war das Tagessatzsystem ein Schritt zu einem sozialeren und gerechteren Strafrecht. In § 43 StGB heißt es: „An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe“. Wer die Geldstrafe nicht bezahlte, musste damit rechnen, die Zahl der Tagessätze im Gefängnis zu verbüßen. Wenn man mich im Ausland nach dem deutschen Sanktionssystem fragte, konnte ich stolz verkünden: „it is a fine system“ (ein Spiel mit der Doppelbedeutung des englischen Wortes „fine“: Geldstrafe und fein/prima). Die Sache hatte allerdings einen Haken, von dem im Folgenden die Rede sein wird.

### **2. Das Ärgernis**

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass unser hochgepriesenes Geldstrafensystem gleich in mehrerer Hinsicht Probleme verursacht:

- Jeden Tag befinden sich fast 5000 Personen wegen Ersatzfreiheitsstrafen im Gefängnis, das sind 10,7 Prozent der gesamten Vollzugspopulation (Destatis 2016). Auf das Jahr bezogen sind das geschätzte 50.000 Personen, die für mehr oder weniger kurze Zeiten per Ersatzfreiheitsstrafe durch die Justizvollzugsanstalten geschleust werden.
- Dies bedeutet einen enormen und ungeliebten Aufwand für das Vollzugspersonal (Aufnahme, Einkleidung, Unterbringung und wenige Tage oder Wochen später bereits der entsprechende Aufwand der Entlassungsvorbereitung).
- Dieser Aufwand hat keinerlei positive Auswirkungen („Resozialisierung“), führt im Gegenteil regelmäßig zu weiterer Ent-Sozialisierung.
- Deutschland ist in dieser Hinsicht einsame Spitze in Europa, mit weitem Abstand zu Frankreich, England/Wales, Spanien und den skandinavischen Ländern (Dünkel 2011, 144).
- Die der Strafe zu Grunde liegenden Delikten sind zumeist Bagatelldelikte (insbesondere wiederholtes Schwarzfahren, einfacher Diebstahl etc.).
- Bei den von der EFS Betroffenen handelt es sich weit überwiegend um arbeitslose, mittellose und mehrfach (durch Drogenabhängigkeit, Krankheit, Wohnungslosigkeit) belastete Menschen.
- Aber auch straftheoretisch fällt es schwer, einen Gefängnisaufenthalt zu rechtfertigen, wenn die Verurteilung ursprünglich auf Geldstrafe lautete.

- Und verfassungsrechtlich ist es mehr als problematisch, dass die Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe ohne erneute Einschaltung des Gerichts erfolgt (nach Art. 103 GG darf ein Freiheitsentzug nur durch einen Richter angeordnet werden).

Schon vor 25 Jahren hat der Strafrechtsprofessor und Verfassungsrichter Wilfried Hassemer darin eine „Bankrotterklärung des Geldstrafensystems“ gesehen.

### **3. Was ist da falsch gelaufen?**

Über die Jahre sind viele Aufsätze und einige Bücher über die Probleme der Ersatzfreiheitsstrafe geschrieben worden. Aber nirgends kann man nachlesen, was ich für das eigentliche, ursprüngliche Problem halte. Wir haben zwar aus Schweden die Idee der Tagessätze übernommen, aber nicht das dort vorgesehene Verfahren. Die Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe erfordert dort stets eine erneute richterliche Entscheidung. Das Gericht muss nämlich prüfen, ob der Geldstrafenschuldner zahlungsunfähig oder zahlungsunwillig ist. Nur im letzteren Fall darf das Gericht eine Ersatzfreiheitsstrafe anordnen.

In Deutschland hingegen wird schon bei der Festlegung der Geldstrafe häufig nicht das reale Einkommen des Verurteilten zugrunde gelegt, sondern geschätzt, was „er verdienen könnte“. Damit soll offenbar verhindert werden, dass Arbeitslose bzw. Gelegenheitsarbeiter „zu gut wegkommen“. Ein Großteil der Geldstrafen beruht allerdings auf schriftlichen Strafbefehlen, denen keinerlei ernsthafte Überprüfung der Einkommensverhältnisse vorausging. Und wenn die Geldstrafe trotz Mahnungen nicht bezahlt wird, verwandelt sie sich „automatisch“ in eine Freiheitsstrafe. Theoretisch könnte das Gericht anordnen, „dass die Vollstreckung unterbleibt, „wenn sie für den Verurteilten eine unbillige Härte wäre“ (§ 459 f StPO). Aber dazu müsste der Rechtspfleger anregen, dass der Staatsanwalt einen entsprechenden Antrag bei Gericht stellt. Faktisch findet dies so gut wie nie statt. Im Ergebnis trifft die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe „auch den unverschuldet Zahlungsunfähigen“ (Fischer 2015 mit Rechtsprechungsnachweisen).

Ich wüsste das auch nicht, wenn ich nicht vor vielen Jahren an einer Tagung in der Schweiz teilgenommen hätte, wo der schwedische Kriminologe Knut Sveri über die Entwicklung in seinem Lande berichtete. Zu meiner Verblüffung erklärte er, dass im damaligen Jahr nur 38 Fälle von Ersatzfreiheitsstrafe verhängt worden seien (und er fügte hinzu: „wahrscheinlich noch ein paar zu viel“). Inzwischen ist die Ersatzfreiheitsstrafe in Dänemark und Schweden praktisch abgeschafft. Diese Diskrepanz zur Situation in Deutschland hat mich seither nicht ruhen lassen

### **4. Lösungsversuche**

Im Laufe der Jahrzehnte hat es mehrere Versuche bzw. Vorschläge gegeben, die negativen Konsequenzen des deutschen Systems zu korrigieren.

- Praktisch bedeutungsvoll sind die Versuche, den Betroffenen kurz vor Strafantritt eine Alternative anzubieten. Zu diesem Zweck haben alle Bundesländer Möglichkeiten zur Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit geschaffen (Art. 293 EGStGB). Die Vermittlung geeigneter Arbeitsstellen erfolgt durch in manchen Bundesländern durch die Sozialen Dienste der Justiz, in anderen durch freie Träger der Straffälligenhilfe (Dünkel 2011, 145 ff). Diese Vermittlung ist aufwendig, wegen der problembelasteten Klientel auch stets prekär, führt aber zweifellos zu einer Einsparung von

Hafttagen. Im Ergebnis hat dieses System jedoch nicht zu einer Reduzierung der Zahl der vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen geführt. Diese steigen vielmehr kontinuierlich weiter an (von ... auf 3419 (2003) und 4135 (2013)).

- Ein anderer Weg ist von der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionssystems im Jahre 2000 vorgeschlagen worden. Man wollte die Ersatzfreiheitsstrafe von einer primären zu einer sekundären Ersatzsanktion herunterstufen. Zur primären Ersatzsanktion sollte die gemeinnützige Arbeit werden und nur bei der Weigerung, diese zu leisten, sollte die Ersatzfreiheitsstrafe Platz greifen. Ob dies viel gebracht hätte, wissen wir nicht, da ein entsprechender Gesetzentwurf im Jahre 2005 vom Bundestag abgelehnt wurde.
- Eine weitere Möglichkeit wäre es, das schwedische System insgesamt zu übernehmen und der Vollstreckung eine obligatorische richterliche Überprüfung der Zahlungsfähigkeit des Geldstrafenschuldners vorzuschalten. Das ist bisher nie ernsthaft überlegt worden. Es würde auch wohl von der deutschen Richterschaft als eine unzumutbare weitere Belastung abgelehnt werden.
- Das Ärgernis ungerechten, unsozialen und kontraproduktiven Ersatzfreiheitsstrafe dauert nun bereits Jahrzehnte. Es mehren sich daher die Stimmen, die in der Abschaffung die einzig konsequente Lösung sehen (Köhne 2004; Redlich 2005; Preusker 2010, 32; Guthke/Kitlikoglu 2015; Feest 2016; früher schon Grebing 19976; Köhler 1987). Dem hat das Land Brandenburg im Jahre 2016 durch eine entsprechende Bundesratsvorlage Rechnung getragen.

## **5. Warum nicht Abschaffung?**

Als Hauptargument gegen die Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe wird angeführt, Mittellosigkeit dürfe nicht zum „Freibrief“ zur Begehung von Straftaten werden. Das würde das Geldstrafensystem ad absurdum führen. Die Ersatzfreiheitsstrafe sein deshalb das „Rückgrat der Geldstrafe“ (Tröndle 1972, seither immer wieder wiederholt, zuletzt etwa von Häger 2007). Dabei handelt es sich ist jedoch um eine völlig ungeprüfte Alltagstheorie. Diese wird jetzt auch von dem praktisch wichtigsten Kommentar zum Strafgesetzbuch bezweifelt, wo es zur Ersatzfreiheitsstrafe heißt

„dass sie das ‚Rückgrat der Geldstrafe sei, kann angesichts vieler Ungerechtigkeiten der Anwendungspraxis und einer mangelhaften Einpassung in das Strafrechtssystem...bezweifelt werden“ (Fischer 2015, 360).

Und der bedeutende Strafrechtslehrer und Bundesverfassungsrichter hat schon vor Jahren die Aufhebung der Ersatzfreiheitsstrafe als „kontrolliertes Experiment des Gesetzgebers“ gefordert: „Es könnte sich bei einer Aufhebung dieser Straftat herausstellen, dass die Geldstrafenregelung dennoch funktionsfähig bleibt (etwa deshalb weil die meisten Verurteilten die Geldstrafe nicht aus Furcht vor der Ersatzfreiheitsstrafe, sondern aus anderen Gründen zahlen“ (Hassemer 1990, 299.).

In der Tat zahlen die weitaus meisten Geldstrafenschuldner entweder sofort oder nach entsprechenden Mahnungen. Das Rückgrat der Geldstrafe sollte nicht das Strafrecht, es sollten die vorhandenen zivilrechtlichen Mittel sein (Pfändung, Erzwingungshaft). In diesem Sinne hatte schon vor Jahren ein Mitglied der Sanktionskommission geschrieben:

„Die radikalste Konsequenz ...wäre es, bei tatsächlicher Uneinbringlichkeit der Geldstrafe auf deren Vollstreckung zu verzichten, statt nach einem anderen Freiheitsreservoir Ausschau zu halten, das nunmehr strafend berücksichtigt werden könnte“ (Weßlau 1999, 283).



Bei erwiesener Zahlungsunfähigkeit, sollte daher auf Strafe ganz verzichtet werden, zugunsten einer Bearbeitung der zugrundeliegenden sozialen Probleme (Therapie bei Alkohol- bzw. Drogenabhängigen; Jahresticket für öffentliche Verkehrsmittel bei Sozialhilfeempfängern etc.). Darüber hinaus sollte man endlich ernst machen mit einer gründlichen Entkriminalisierung im Drogenbereich, aber auch im Bereich der Bagatelldelikte. Ob daneben noch ein Bedarf besteht, die gemeinnützige Arbeit als eine weitere Hauptstrafe neben der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe einzuführen (Neubacher u.a. 2014, 282) bedarf weiterer Prüfung.

## **Literatur**

**Destatis:** Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzuges am Stichtag 31. März 2016.

[https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF\\_5243201.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF_5243201.pdf?__blob=publicationFile) (zuletzt hochgeladen: 17.08.2016).

**Frieder Dünkel:** Ersatzfreiheitsstrafen und ihre Vermeidung. Aktuelle statistische Entwicklung, gute Praxismodell und rechtspolitischen Überlegungen. In: Forum Strafvollzug, 2011, 143-153.

**Johannes Feest:** Weg mit der Ersatzfreiheitstrafe (§ 43 StGB). Eine Petition mit Fußnoten. In: Felix Herzog u.a. (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Edda Weßlau. 2016 (im Druck).

**Thomas Fischer:** Kommentar zum Strafgesetzbuch, 62. Auflage, München 2015.

**Gerhard Grebing:** Probleme der Ersatz-Gewldstrafe. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 1976, 1049-1115.

**Kai Guthke/Lefter Kitlikoglu:** Die Ersatzfreiheitsstrafe muss weg! In: freispruch, 2015, 12-13.

**Joachim Haeger:** Strafgesetzbuch Leipziger Kommentar, 12. Auflage, Berlin 2007, § 43 Rn. 1.

**Winfried Hassemer:** Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, 2. Auflage, München 1990.

**Michael Köhler:** Zur Kritik an der Zwangsarbeitsstrafe. In: Goltammers Archiv 1987, 144-161.

**Michael Köhne:** Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe? In: Juristische Rundschau, 2004, 453-456.

**Neubacher u.a.:** , Wie kann die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gelingen? Zur Lebenssituation der Verurteilten und zur Zusammenarbeit staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen. **BewHi 2014, 282.**

**Harald Preusker:** Gefängnis als Risikounternehmen, Baden-Baden 2010, 32

**Melanie Redlich:** Die Vermeidung von Ersatzfreiheitstrafen.-wesentliches Anliegen aktueller Strafrechtsreformbestrebungen. Frankfurt 2005.

**Herbert Tröndle MDR 1972, 466** (zitiert nach Frank Wilde: Armut und Strafe: Zur strafverschärfenden Wirkung von Armut im deutschen, Wiesbaden 2016, Wiesbaden 2016, 96).

**Edda Weßlau:** In welche Richtung geht die Reform? In: Strafverteidiger, 1999, 278-282.

Ulla Jelpke, innenpolitische Sprecherin der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag

### **Warum die lebenslange Freiheitsstrafe abgeschafft gehört!**

„Die Todesstrafe ist abgeschafft“ – so heißt es in Artikel 102 des Grundgesetzes. Anstelle der Todesstrafe trat in der Bundesrepublik, wie in vielen anderen Ländern, die lebenslange Freiheitsstrafe. Mit der zeitlich unbegrenzten Haftstrafe „bis zum Tod“ des Verurteilten wurde das Vernichtungsstrafrecht der Todesstrafe somit nur leicht modernisiert. Doch der vormoderne Gedanke von Rache und Vergeltung schwang weiterhin mit.

„Man tötet nicht mehr unmittelbar den Körper, sondern man tötet – langsam, aber sicher – den Geist, die Seele, den Willen, die Liebe, die Freunde und die Moral. Und die unsichtbaren Waffen dafür sind Unterdrückung, Stress, Demütigung, Deprivation, Hospitalisation, Desozialisierung, Entmutigung und Hoffnungslosigkeit“, zitiert der Grundrechte-Report 1998 einen „Lebenslänglichen“. „Der Gefangene lebt, doch nur noch, um sein Leben lang als Strafobjekt, als Objekt der Übelzufügung zu dienen.“

1977 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass zwar eine lebenslange Freiheitsstrafe grundsätzlich mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Allerdings unter der fragwürdigen Voraussetzung, dass der „moderne“ Strafvollzug irreparable Persönlichkeitsschäden bei den Gefangenen entgegenwirke. Gleichwohl – und das war das bahnbrechende an diesem Urteil – müsse auch ein zu lebenslanger Haft Verurteilter die Chance haben, irgendwann wieder seine Freiheit zu erlangen. Das Gericht begründete dies mit der vom Grundgesetz geschützten Würde des Menschen, die auch ein verurteilter Mörder nicht verlieren kann. Dieses Urteil entsprach – so schreibt der Bundesrichter Thomas Fischer in seiner Justizkolumne in der ZEIT – der „Anerkennung des Bürgers im Straftäter; die Bestätigung seiner Selbstverantwortlichkeit; die Bejahung seiner Würde auch als schuldiger Mensch.“ Die Vorgaben aus Karlsruhe wurden durch den im Strafvollzugsgesetz festgeschriebenen Resozialisierungsauftrag sowie 1982 durch den Paragraphen 57a des Strafgesetzbuches erfüllt. Dieser besagt, dass bei Vorliegen einer günstigen Prognose und der Einwilligung des Gefangenen eine bedingte Entlassung von Lebenslänglichen nach frühestens 15 Jahren Haft erfolgt, wenn nicht „die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet.“

Landläufig gilt seitdem die Überzeugung, eine lebenslange Freiheitsstrafe bedeute heute in Deutschland „nur“ noch 15 Jahre Haft. Das ist falsch, denn von einer quasi automatischen Entlassung nach 15 Haftjahren kann keineswegs die Rede sein. Vielmehr können zu lebenslang verurteilte Straftäter frühestens nach 15 Jahren prüfen lassen, ob eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung möglich ist. Bis dahin werden auch keinerlei Maßnahmen für eine Resozialisierung der Betroffenen getroffen. Im Durchschnitt kommen „Lebenslängliche“ so erst nach 19,9 Jahren frei, bei im Urteil festgehaltener besonders schwerer Schuld beträgt dieser Schnitt etwa 24 Jahre, manche Lebenslängliche sitzen auch 40 Jahre ein. Doch wirklich lebenslang bis zum Tod dauert die Haft nur bei denjenigen Gefangenen, an Krankheit oder durch Suizid sterben – was gar keine so geringe Zahl der Verurteilten betrifft. Eine ebenfalls nicht so geringe Gruppe verzichtet nach 15 oder 20 jähriger Haft auf einen Antrag auf Aussetzung ihrer Strafe, da sie sich als psychisch gebrochene Persönlichkeiten außerhalb des geregelten Haftalltags überhaupt nicht mehr lebensfähig fühlen. Untersuchungen haben ergeben, dass Gefangene bereits nach „nur“ zehn Jahren Haft und dem damit verbundenen Zwang zur Unselbständigkeit kaum noch in die Gesellschaft zu integrieren sind.

„Für mich ist daher die lebenslange Freiheitsstrafe eine von den Justizbehörden gewollte und vom Staat tolerierte Hinrichtung auf Raten, die den `Lebenslänglichen´ entweder schon während der

Haftzeit vernichtet oder ihn als willenlose Marionette zum Kriechen in die Gesellschaft entlässt“, schreibt der 1981 zu lebenslanger Haft verurteilte Uwe Z. 1997 in einem Aufsatz über sein Leben. Ein Jahr später nahm er sich in der Justizvollzugsanstalt Lübeck das Leben. (zit. nach Grundrechte-Report 1998, S.37) Die Annahme des 1977 Urteils des Bundesverfassungsgerichts, wonach der moderne Strafvollzug bei langjährig oder gar lebenslänglich Inhaftierten keine irreparablen Persönlichkeitsschäden hinterlässt, kann getrost als widerlegt gelten. Doch damit steht und fällt auch die Übereinstimmung der lebenslangen Freiheitsstrafe mit dem Grundgesetz.

„Die lebenslange Freiheitsstrafe ist eine verfassungswidrige Idee aus der Vergangenheit“, schreibt Bundesrichter Fischer in der ZEIT. „In ihrer heutigen Form ist sie reine Symbolik. Wir sollten uns von ihr verabschieden.“ Wer so eine Forderung aufstellt, sieht sich schnell mit der geballten Macht der Stammtische und der Boulevardpresse konfrontiert. Das Bundesjustizministerium versucht daher einen Umweg zu gehen, um sich nicht dieser unpopulären, aber im Sinne des 1977er Urteils und nachfolgender Urteile des Bundesverfassungsgerichts konsequenten Forderung nach Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe stellen zu müssen. Während Bundesjustizminister Heiko Maas erklärt, die lebenslange Freiheitsstrafe stehen nicht zur Disposition, berät eine von ihm eingesetzte Expertenkommission über eine Reform des Mordparagraphen. Denn die einzige Straftat, die bislang nach dem Strafgesetzbuch zwingend mit lebenslanger Haft bestraft werden muss, ist Mord.

Laut Paragraph 211 des Strafgesetzbuches ist ein Mörder, „wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.“ Davon unterschieden wird der mit einer Freiheitsstrafe von nicht unter fünf Jahren geahndete Totschlag nach Paragraph 212, also die Tötung eines Menschen, ohne dass diese Tat Mordmerkmale aufweist.

Tatsächlich stellt der Paragraph 211 ein Relikt aus der NS-Gesetzgebung da, die damals noch die Todesstrafe androhte, um den Täter „auszumerzen“. So wird den Gerichten bei der Strafzumessung kein Spielraum gelassen, da nur die Motivlage des Täters oder eine bestimmte Begehungsweise der Tat ausschlaggebend ist, während die Tatumstände keine Berücksichtigung finden. Der Mörderparagraph fällt (hier vergleichbar mit einigen ebenfalls als Gesinnungsjustiz gefassten Terrorparagraphen) aus der Systematik des Strafgesetzbuches heraus, weil er nicht die Tat, sondern den Täter definiert. Doch die „Mördermerkmale“, die die angenommene Gesinnung des Täters beschreiben, sind unbestimmte Rechtsbegriffe, was dem Bestimmtheitsgebot strafrechtlicher Sanktionen und dem Gesetzlichkeitsprinzip widerspricht. Die vom Gericht etikettierte „Mörderpersönlichkeit“ ist wiederum ausschlaggebend dafür, ob eine Tat als Totschlag oder Mord geahndet wird. Um diese Problematik zu verdeutlichen sei, auf die als Mordmerkmal geltende Heimtücke verwiesen. Diese ist häufig eine Folge körperlicher Unterlegenheit des Täters oder der Täterin, so bei der Ehefrau, die ihren jahrelang prügelnden Mann „heimtückisch“ im Schlaf tötet.

Ein im April vom Bundesjustizminister vorgelegter Entwurf für eine Neufassung des Paragraphen 211 sieht vor, dass die konkrete Tat bewertet und die Strafe dem Täter individuell zugemessen wird. Berücksichtigt werden sollen so mildernde Umstände. Viele Tötungsdelikte sind Beziehungstaten, bei denen es ein kompliziertes Beziehungsgeflecht mit verschiedenen die Tat beeinflussenden Vorfällen zwischen Täter und Opfern gibt, das bei der Beurteilung der Tat berücksichtigt werden sollte. Die geplante Reform soll Richtern gerade bei solchen Fällen häuslicher Gewalt mehr Spielraum in der Urteilssetzung einräumen, so dass auch bei Mord die lebenslange Haft nicht mehr zwingend ist, sondern ebenso wie bei Totschlag das Mindestmaß bei fünf Jahren liegt.

Eine Modernisierung des aus der Nazizeit stammenden Mordparagraphen ist überfällig. Eine solche Reform darf aber die Thematik der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht aus Rücksichtnahme auf Wählerstimmen aussparen. Denn diese Todesstrafe auf Raten gehört ebenso als grundgesetzwidrig abgeschafft wie die Todesstrafe selbst – im Interesse der grundgesetzlich geschützten Menschenwürde der Gefangenen ebenso wie im Resozialisierungsinteresse der Gesellschaft.

Martin Singe (Komitee für Grundrechte und Demokratie) zur Potsdamer Konferenz der LINKEN zum Strafvollzug

### **Rentenversicherung für Gefangene! – Zur Petition des Komitees für Grundrechte und Demokratie zur Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung**

Das Komitee für Grundrechte und Demokratie ([grundrechtekomitee.de](http://grundrechtekomitee.de)) sieht seit seiner Gründung – neben vielen anderen Themen - einen Schwerpunkt in der Arbeit für Gefangene. Die Arbeitsgruppe Strafvollzug versucht aktuelle Themen aufzugreifen, Schwerpunkte zu setzen und diese durch Tagungen und Publikationen sowie Öffentlichkeitsarbeit in die politische Debatte zu tragen. In den letzten Jahren gehörten zu den größeren Schwerpunkten der Einsatz für die Abschaffung der Lebenslangen Freiheitsstrafe, die Debatte zur Sicherungsverwahrung, Appelle gegen das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz sowie Analysen zu den Haftbedingungen. Auch wenn wir prinzipiell eine abolitionistische Position vertreten, arbeiten wir an schrittweisen Verbesserungen der Haftbedingungen.

Zum Thema Haftbedingungen hat das Grundrechtekomitee im Jahr 2008 eine Tagung veranstaltet, die 2009 in einer Broschüre dokumentiert wurde (Komitee für Grundrechte und Demokratie, Haftbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland. Dokumentation einer Öffentlichen Anhörung zu Gefängnispolitik und Knastalltag. Köln 2009, 168 Seiten, 8,- Euro). Elke Bahl vom Verein Bremische Straffälligenpolitik referierte zum Thema: „'Exklusion' als strukturelle Haftbedingung: Exkludierende Haftfolgen“. Durch die geringe Entlohnung und den Ausschluss aus der Rentenversicherung würde das Armutsrisiko nach der Entlassung und im Alter erhöht und die Exklusion auch nach der Haft fortgesetzt, da eine gesellschaftliche Teilhabe nur unzureichend möglich ist. Außerdem widersprechen die Ausschlüsse den Angleichungs- und Gegenwirkungsgrundsätzen in § 3 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG).

#### **Zur Entstehung und zum Inhalt der Petition**

Nach der Tagung hat die AG Strafvollzug des Grundrechtekomitees das Thema Exklusion aufgegriffen und beschlossen, eine Petition für die Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung zu starten, um die politische Debatte zu diesem Thema neu zu beleben.

Die „Petition zur Einbeziehung von Strafgefangenen in die Rentenversicherung“ fordert: „Der Deutsche Bundestag möge beschließen: Gefangene, die im Strafvollzug einer Arbeit oder Ausbildung nachgehen, werden in die Rentenversicherung einbezogen. Die seit über 30 Jahren suspendierten §§ 190-193 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) werden gemäß § 198 Abs. 3 StVollzG – in angepasster Form – in Kraft gesetzt.“

In der Begründung wiesen wir darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber bei der Formulierung des neuen StVollzG (vom 16.3.1976, Inkrafttreten am 1.1.1977) mit den §§ 190-193 die Einbeziehung von arbeitenden Strafgefangenen in die Sozialversicherungssysteme bereits umfassend geregelt hatte (vgl. [www.gesetzesguide.de/stvollzg.html#stvollzg190](http://www.gesetzesguide.de/stvollzg.html#stvollzg190)). In diesen Paragraphen war geplant, dass Gefangene in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden. Als Bemessungsgröße waren 90% des Durchschnittslohnes aller Versicherten angegeben. Da von den Minimallöhnen, die Gefangene erhalten, nichts einzubehalten ist, sollten die Länder die Einzahlungen in die Rentenversicherungskasse vornehmen. Soweit das Gesetz.

In § 198 Abs. 3 StVollzG wurde angekündigt, dass jene Paragraphen „durch besonderes Bundesgesetz (...) in Kraft gesetzt“ werden. Das versprochene Bundesgesetz wurde jedoch bis heute nicht erlassen. Geregelt ist bislang lediglich die Unfall- und die Arbeitslosenversicherung. Der Gesetzgeber hielt seinerzeit die Einbeziehung von Strafgefangenen in die sozialen Sicherungssysteme für

„unentbehrlich“ und betonte, dass es „nicht gerechtfertigt ist, neben den notwendigen Einschränkungen, die der Freiheitsentzug unvermeidbar mit sich bringt, weitere vermeidbare wirtschaftliche Einbußen zuzufügen“ (BT-Drs. 7/918, 67). Wir wiesen in der Begründung auch darauf hin, dass die Bundesregierung 2008 auf eine Kleine Anfrage hin betonte, dass sie „die Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung weiterhin für sinnvoll“ halte (BT-Drs. 16/11362).

Der Gesetzgeber hatte mit dem Erlass des neuen StVollzG einen Rechtsanspruch der Gefangenen auf Einschluss in die Sozialversicherungen dem Grunde nach gesetzlich anerkannt und sich insoweit selbst gebunden. Auch viele Juristinnen und Juristen sehen in dem Gesetz von 1977 eine solche Selbstbindung, so dass der Verstoß dagegen einen Rechtsbruch bedeute. Das im StVollzG angekündigte Bundesgesetz zur sozialen Sicherung von Gefangenen nicht zu erlassen, kommt zumindest einem schweren Vertrauensbruch gleich (Vgl. Katrin Schirmer, Soziale Sicherung von Strafgefangenen, Berlin 2008). Schirmer vertritt die Position, dass eine Verfassungsbeschwerde sinnvoll sein könnte.

In einer ihr Werk abschließenden These (11. These) heißt es: „Mit § 198 Abs. 3 StVollzG hat sich der Gesetzgeber einer Selbstbindung unterworfen, die ihn zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags in absehbarer Zeit zwingt. Jene Vorschrift, die das In-Kraft-Treten bestimmter Normen von dem Erlass eines besonderen Bundesgesetzes abhängig macht, ist nicht hinreichend ‚bestimmt‘ (Art. 82 Abs. 2 S. 1 GG). Die Norm verstößt gegen das rechtsstaatliche Gebot der Rechtsklarheit und damit gegen die Verfassung. Das BVerfG hat § 198 Abs. 3 StVollzG für verfassungswidrig und unvereinbar mit höherrangigem Recht zu erklären und dem Gesetzgeber aufzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist die beanstandete Norm durch eine verfassungsgemäße, insbesondere dem Art. 82 Abs. 2 GG konforme Regelung zu ersetzen.“

Immerhin hatte es unter der Regierung Schmidt in den Jahren 1979 und 1981 zwei Versuche gegeben, das Gesetz zu erlassen (BT-Drs. 8/3335 und 9/566). Beide Gesetzentwürfe scheiterten jedoch am Widerstand des Bundesrates. In der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates war 1981 sogar von „Gesetzesbefehl“ die Rede: „Die Bundesregierung hat deshalb den Entwurf unverzüglich wieder vorgelegt, um damit für ihren Teil dem Gesetzesbefehl des Strafvollzugsgesetzes nachzukommen.“

Die Strafgefangenen in die Rentenversicherung einzubeziehen, ist ein Gebot sozialer Rechtspolitik und ist sowohl der Verfassung als auch den Grund- und Menschenrechten der Strafgefangenen geschuldet: Wir nannten in der Petition drei zentrale Argumente:

- Die Einbeziehung in die Rentenversicherung ergibt sich aus dem Wiedereingliederungsauftrag des Strafvollzuges, denn eine eigenverantwortliche Lebensführung nach der Entlassung bedarf der sozialen Absicherung.
- Die Würde des arbeitenden Strafgefangenen wird angetastet, wenn seine Arbeitszeiten keine (sozialversicherungsrechtliche) Anerkennung finden.
- Das Gleichheits- und das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes werden verletzt, wenn die Arbeit im Strafvollzug nicht mit üblicher Arbeit gleichgesetzt wird.

Zusätzlich zu solchen grundrechtlichen Erwägungen hat der Ausschluss der Gefangenen aus der Rentenversicherung – neben der geringen Entlohnung – konkrete praktische negative Folgen. Wegen der großen Versicherungslücken durch Haftzeiten beträgt die Rente im Alter eine Summe, von der niemand leben kann. Gefangene haben uns ihre Rentenbescheide geschickt, in denen Summen um die 200,- Euro für die Altersversorgung hochgerechnet sind. Bei längerer Inhaftierung kann es passieren, dass die rentenrechtlich vorausgesetzten Zeiten gar nicht erfüllt sind. Bei der Erwerbsminderungsrente kann sich eine mehr als zweijährige Haft bereits so auswirken, dass schon erworbene Anwartschaftszeiten entwertet werden. Dies bedeutet eine eindeutige Verletzung des in

Artikel 14 Grundgesetz verbürgten Grundrechts auf Eigentum. (Vgl. hierzu ausführlich: Matthias W. Birkwald, MdB, Presseinformation vom 31.8.2012: „Soziale Gerechtigkeit für arbeitende Strafgefangene. Wer arbeitet, muss sozialversichert sein!“)

Als weitere negative Folgen des Ausschlusses aus der Rentenversicherung und der geringen Entlohnung sind z.B. zu nennen: Die Arbeitsmotivation wird geschwächt; Unterhaltspflichten können ggf. nicht erfüllt werden; eine materielle Schadenswiedergutmachung wird verhindert, so dass auch der Opferschutz berührt ist; bei der Entlassung stehen Gefangene oft vor einem hohen Schuldenberg, der nicht zu bewältigen ist. So wirkt der Versicherungsausschluss kontraproduktiv zur Forderung nach sozialer Wiedereingliederung.

### **Möglichkeiten einzelner Länder?**

Angesichts des Dilemmas zwischen Bund und Ländern wurde von manchen Seiten argumentiert, dass doch einige Länder vorangehen könnten und selbstständig eine Einbeziehung in die Rentenversicherung für die Strafgefangenen ihres Landes vornehmen könnten, indem sie für diese bei der Rentenversicherung Einzahlungen tätigten. Dies ist jedoch nicht möglich, eben weil der Bund bestimmt, wer über das Sozialgesetzbuch in die Versicherungen einbezogen ist. So können die Länder auch nach der Föderalismusreform hier nicht eigeninitiativ werden. Sie könnten allerdings darauf hinwirken, dass der Widerstand im Bundesrat aufgegeben wird.

Wir hatten an das Land Brandenburg, das die Arbeitspflicht bereits aus dem Landesgesetz gestrichen hat, eine Anfrage zur Initiativmöglichkeit eines Bundeslandes gerichtet. Ich zitiere aus dem Antwortschreiben des Justizministeriums vom 10.9.2013 an das Grundrechtekomitee: „Aus dem Wegfall der Arbeitspflicht im Brandenburgischen Justizvollzugsgesetz lässt sich keine Versicherungspflicht der Gefangenen ableiten. Die Gesetzgebungskompetenz für die Einbeziehung der Gefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung unterliegt gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes. (...) Der Personenkreis, der in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, wurde abschließend im Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches geregelt. Die Gruppe der Gefangenen ist – anders als in der Unfall- und Arbeitslosenversicherung – nicht berücksichtigt worden. Beim Ausschluss der Gefangenen aus der Rentenversicherung handelt es sich um eine bewusste Entscheidung des Bundesgesetzgebers. Für eine landesgesetzliche Regelung ist daher kein Raum.“

### **Arbeitspflicht als Grund für den Ausschluss aus der Rentenversicherung?**

Im zitierten Brief des Brandenburgischen Justizministeriums wurde das Thema Arbeitspflicht angesprochen. Seit Jahren wird wiederholt vorgetragen, dass eine Rentenversicherung für Gefangene nicht möglich sei, weil diese kein freiwilliges Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt hätten. Vor allem CDU/CSU und FDP sowie die Ministerien Justiz sowie Arbeit und Soziales argumentieren mit der Arbeitspflicht als Grund für die Exklusion aus der Rentenversicherung. So heißt es z.B. in einer Antwort des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 28.7.2011 an MdB Anton Schaaf: „Nach geltendem Recht unterliegen Strafgefangene während einer Tätigkeit im Rahmen des Strafvollzugs nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, da ihre Arbeitsleistung aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Gewahrsamsverhältnisses erbracht wird. Für diese Zeiten werden folglich auch keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt.“

Dieses Argument greift jedoch nicht. Gefangene können aufgrund der Freiheitsstrafe – außer im offenen Vollzug – gar kein freiwilliges Arbeitsverhältnis eingehen. Das ist die sich aus der Freiheitsstrafe ergebende typische Situation. Die Argumente für die Einbeziehung werden davon

nicht berührt. Der Bundesgesetzgeber selbst hatte ja diese Einbeziehung vorgesehen und beschlossen – im Bewusstsein der bestehenden Arbeitspflicht. Die formale Beschäftigungssituation hat sich seit dem Strafvollzugs-Gesetz von 1976/77 nicht geändert.

Negativen Folgeerscheinungen der Strafhaft, die über den Freiheitsentzug hinausgehen, ist nach dem Resozialisierungsgebot entgegenzuwirken. Das Bundessozialgericht hat dies hinsichtlich der sozialen Sicherung von Gefangenen betont (vgl. BSGE 48, 129, 134): „Die Unterscheidung zwischen der Beschäftigung in einem freien Beschäftigungsverhältnis (§ 39 StVollzG) und zugewiesener Arbeit (§ 37 i.V. m. § 41 StVollzG) ist eine sich aus der Abwicklung des Strafvollzugs ergebende Folge, an die aber für die Zeit nach der Straffentlassung keine unterschiedlichen Folgerungen hinsichtlich der sozialen Sicherung des Gefangenen geknüpft werden dürfen.“ (zit. nach: Katrin Schirmer, Soziale Sicherung von Strafgefangenen, Berlin 2008, S. 110f). Andererseits bewirkt der Wegfall der Arbeitspflicht, bzw. deren Umwandlung in ein Recht auf Arbeit, nicht, dass eine automatische Einbeziehung in die Rentenversicherung die Folge wäre. Im gemeinsamen sogenannten 10er-Entwurf für neue Strafvollzugsgesetze der Länder ist der Wegfall der Arbeitspflicht vorgesehen. Dies wird wohl nicht von allen am 10er-Entwurf beteiligten Ländern umgesetzt werden. Dennoch bedeutet der Wegfall der Arbeitspflicht zumindest in einigen Bundesländern eine endgültige Entkräftung dieses Argumentes für den Ausschluss der Gefangenen aus der Rentenversicherung.

#### **Das Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Gefangenenentlohnung von 1998 steht der Forderung nach Einbeziehung in die Rentenversicherung nicht im Wege**

Das Bundesverfassungsgericht hat sich 1998 mit der Gefangenenentlohnung und der Einbeziehung in die sozialen Sicherungssysteme beschäftigt. Die Vergütung der Arbeit mit 5% der Bezugsgröße (Durchschnittslohn aller Versicherten) wird als verfassungswidrig bezeichnet. Das Gericht erinnert daran, dass der Strafrechtsreformausschuss schon bei Verabschiedung des Gesetzes eine stufenweise Anhebung bis Mitte der 1980er Jahre auf 40% vorgesehen hatte. Die nach dem Urteil 2001 eingeführte Entlohnung mit 9% der Bemessungsgröße ist von diesem Ziel weit entfernt und kann für die Zukunft auch nicht mehr akzeptiert werden. Dass das Bundesverfassungsgericht in diesem Urteil keinen Verfassungsverstoß in Sachen fehlender Rentenversicherung für Gefangene festgestellt hat, ist nicht entscheidend für die Möglichkeit der Einbeziehung. Das Gericht hat vor allem *nicht* festgestellt, dass eine Einbeziehung nicht in Frage käme. Vielmehr hat es betont: „Aus Resozialisierungsgründen kann der Gesetzgeber die Verrichtung von Pflichtarbeit auch in der Weise anerkennen, dass er die Gefangenen in den Schutz der sozialen Sicherungssysteme einbezieht.“ (vgl. BVerfGE 98, 169ff).

Das Urteil zur Gefangenenentlohnung ist bei Straffälligenhilfsorganisationen sowie kritischen Juristinnen und Juristen auf deutliche Kritik gestoßen. Ulrich Kamann kritisierte das Urteil im „Strafverteidiger“ (6/99, S. 348ff) und schrieb u.a.: „Soweit es um die Einbeziehung in die Sozialversicherung geht, ist sich das *Bundesverfassungsgericht* (kursiv im Orig.) mit dem Urteil vom 1.7.1998 nicht treu geblieben. Zur Resozialisierung gehört die Stärkung des Vertrauens in den Rechts- und Sozialstaat. Zu diesem Zweck hätte das Gericht den Gesetzgeber in die Pflicht nehmen müssen (...) Dies ist nicht geschehen. Dem seinem Wort nicht getreuen Gesetzgeber ist stattdessen ein Freibrief ausgestellt worden, weiter reichend als bei der Gefangenenentlohnung. Wer die Ignorierung eindeutig übernommener Pflichten als verfassungsgemäß absegnet, setzt das so hoch gepriesene Resozialisierungsprinzip aufs Spiel und trägt dazu bei, daß dieses Prinzip endgültig ins Antiquariat wandert. Das Gericht hätte § 198 Abs. 3 StVollzG in der vorliegenden Form beanstanden und eine Frist zum Erlaß des Bundesgesetzes setzen müssen“ (aaO, S. 350)

Hinweisen möchte ich in diesem rechtlichen Kontext auch auf die „Europäischen Strafvollzugsgrundsätze“, einer Empfehlung des Europarates von 2006. Die Arbeit der Gefangenen



solle „so weit wie möglich vergleichbarer Arbeit in Freiheit entsprechen“ (26.7), sie müsse angemessen vergütet werden (26.10) und in Absatz 26,17 wird gefordert: „Arbeitende Gefangene sind so weit wie möglich in das staatliche Sozialversicherungssystem einzubeziehen.“ In etlichen anderen europäischen Staaten gilt die volle Einbeziehung von Strafgefangenen in die Sozialversicherung (u.a. Frankreich, Italien, Tschechien, Slowakische Republik). Leider hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Juli 2011 eine Entscheidung gefällt, der gemäß für die Staaten keine Verpflichtung zur Aufnahme der Gefangenen in die Rentenversicherung bestehe. Ein Betroffener hatte gegen Österreich geklagt und sich dabei u.a. auf das Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) und das Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit (Art. 4) berufen. Allerdings weist der EU-Gerichtshof darauf hin, dass inzwischen schon 22 Mitgliedstaaten des Europarates Gefangenen Zugang zur Rentenversicherung gewährten.

### **Unterstützende Organisationen für die Petition**

Bevor wir die Petition in die Öffentlichkeit gaben, haben wir Organisationen aus der Straffälligenhilfe sowie der Menschenrechtsarbeit um Unterstützung und Erstzeichnung gebeten. Acht Organisationen hatten bis zur Veröffentlichung unterzeichnet, heute tragen die folgenden Gruppen und Organisationen die Petition mit:

- Arbeitskreis Kritischer Strafvollzug e.V., Münster
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V., Bonn
- Bundesarbeitskreis Kritischer Juragruppen (BAKJ), Münster
- Deutsche Bewährungshilfe: DBH-Fachverband e.V., Köln
- Der Lichtblick, Gefangenenzeitung der JVA Berlin-Tegel
- Humanistische Union e.V., Berlin
- Konferenz der Katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland, Sögel
- Neue Richtervereinigung (NRV)
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen, Berlin
- Paritätischer Wohlfahrtsverband, Gesamtverband, Berlin
- Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. (RAV), Berlin
- Strafvollzugsarchiv e.V., Bremen (jetzt: Dortmund)
- Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen e.V. (VDJ), Krefeld
- Vorstand der Holtfort-Stiftung, Laatzen
- Institut für Konfliktforschung, Hamburg

Die Liste der Organisationen macht deutlich, dass von allen wichtigen Gruppen, die mit der Straffälligenhilfe befasst sind, unsere Forderung mitgetragen wird. Lokale und regionale Organisationen hatten wir nicht eigens angefragt, sonst wäre die Liste viel länger geworden.

### **Petitionsübergabe in Berlin im Juli 2011**

Ende Mai wurde die Unterschriftensammlung für die Petition gestartet. Im Rahmen einer Pressekonferenz am 19.7.2011 in Berlin wurden bereits die ersten 1.598 Unterschriften, darunter 531 von Gefangenen, dem Petitionsausschuss übergeben. Für den Deutschen Bundestag nahm Matthias M. Birkwald (Die Linke) die Unterschriften entgegen. Prof. Johannes Feest vom Strafvollzugsarchiv Bremen war auch zugegen. Er rügte die zögerliche Umsetzung aller auf Resozialisierung ausgerichteten Komponenten im Strafvollzugsgesetz. Verschiedene Zeitschriften berichteten über den Start der Petition. So titelte „die tageszeitung“ am 13.7.2011 unter Bezug auf unsere Einladung zu der Pressekonferenz: „Mehr als 30.000 Gefangene um die Rente geprellt“. Die Zeitung „Neues Deutschland“ überschrieb einen Artikel vom 17.9.2011 mit dem Titel „Schwarzarbeit im Gefängnis“. „epd sozial“ brachte am 14.9.2012 einen Artikel zu unserer Petition mit dem Titel „Arbeiten ohne Rentenanspruch“.

Die Sammlung weiterer Unterschriften unter die Petition sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit als auch Korrespondenzen mit Politikerinnen und Politiker bestimmten die weiteren Phasen der Kampagne. Insbesondere wurden auch alle Gefangenen-Zeitschriften angeschrieben. Die meisten von ihnen druckten die Petition ab, oft versehen mit redaktionellen Beiträgen der jeweiligen Zeitschriften. Aus vielen Justizvollzugsanstalten kamen Bitten, weitere Petitionslisten zuzusenden. So konnten die Gefangenen in die Petition miteinbezogen werden. Ebenfalls erhielten wir seitdem aus verschiedenen Justizvollzugsanstalten verstärkt Briefe, in denen Gefangene über ihre – wegen des niedrigen Lohnes und der Nichteinbeziehung in die Rentenversicherung – oft als ausbeuterisch wahrgenommene Arbeit klagten.

Ein Gefangener, der fast 25 Jahre in Haft sitzt, schrieb uns am 28.5.2012: „Durch die Nichtzahlung (von Rentenversicherungsbeiträgen) werde ich zum Sozialrentner gemacht, obwohl ich in Haft immer gearbeitet habe, und sogar noch härter als in Freiheit, denn in Haft kriegt man, wenn man krank geschrieben ist, keinerlei Krankengeld, und somit schleppt man sich mit Grippe oder Prellungen usw. weiter zur Arbeit, um finanziell zu überleben.“ Ein anderer Gefangener schrieb uns am 22.8.2011: „Schon lange bin ich der Überzeugung, dass sich der Gesetzgeber nicht an seine Gesetze hält, besonders hier – wir sind ja nur Abschaum? Aber was sich einige Politiker erlauben, grenzt oft mehr an Verbrechen als das, was viele eingesperrte Menschen angestellt haben.“ Und die Gefangenenmitverantwortung der JVA Remscheid schrieb uns am 24.6.2011: „Ich rechne Euch das hoch an, dass Ihr Euch für unsere Rente einsetzt. Jahrelang haben wir schon darüber diskutiert. Endlich macht jemand etwas. Wir sind alle Inhaftierte der JVA Remscheid. Die ersten 220 Stimmen schicke ich Euch anbei. Wir hoffen, diese Geschichte hat bald ein Ende. Denn so stehen viele von uns später ohne Altersabsicherung da. Wir arbeiten ja nun schon für 9% des Brutto-Ecklohnes. Billigarbeit und keine Rente. Wir sind verurteilt für eine Straftat und nicht für unterm Mindestlohn zu arbeiten.“

Hilfreich für unser Anliegen war Ende 2011 eine Stellungnahme des Ziethener Kreises, einer parteipolitisch unabhängigen Gruppe von kriminalpolitisch engagierten Wissenschaftlern und Praktikern, die in „Neue Kriminalpolitik“ 4/2011 veröffentlicht wurde. Die Stellungnahme „Gerechtere Arbeitsentlohnung und Alterssicherung für Gefangene!“ fordert eine Erhöhung des Lohnes für Gefangenenarbeit, der ja seit 2001 bei 9% der Bemessungsgrundlage stagniert. Die seinerzeit (2011) zehnjährige Untätigkeit des Gesetzgebers wertet der Kreis als „Verfassungsverstoß“. Zur Rentenversicherung führt die Stellungnahme aus: „Alle Gefangenen sind in die Rentenversicherungssysteme einzubeziehen. Anknüpfungspunkt für die Leistung von Beiträgen sollen alle im Vollzugsplan festgelegten verpflichtenden Aktivitäten sein, also Ausbildungs-, therapeutische und sonstige Behandlungsmaßnahmen sowie die Arbeit.“

Bis Oktober 2013 hatten wir insgesamt 5.770 Unterschriften beim Petitionsausschuss eingereicht. Darunter sind 3.420 Unterschriften von Strafgefangenen aus über 65 verschiedenen Justizvollzugsanstalten. Der Ausschuss selbst hat uns immer wieder getröstet und auf die noch fehlenden Voten der Berichterstatter verwiesen. Am 27.8.2013 schrieb der Ausschuss an das Grundrechtskomitee: „Ich bitte Sie, sich weiter zu gedulden und die parlamentarische Entscheidung abzuwarten.“ Seit Start der Petition waren nun fast zweieinhalb Jahre vergangen.

### **Die Positionen der Parteien und die Bundestagsdebatte im April 2013**

Mit Schreiben an alle Parteivorstände sowie an ausgewählte Politikerinnen und Politiker, vor allem aus dem Ausschuss „Arbeit und Soziales“, haben wir versucht, die Positionen zu bewegen. Gebetsmühlenartig wird von vielen Politikerinnen und Politikern jedoch die alte Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Linken zur Rentenversicherung von 2008 wiederholt: „Die Bundesregierung hält die Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Kranken- und

Rentenversicherung weiterhin für sinnvoll. Die aufgeschobene Inkraftsetzung der Regelungen im Strafvollzugsgesetz beruht im Wesentlichen auf finanziellen Vorbehalten der Bundesländer ...“ (BT-Drs. 16/11362 vom 15.12.2008).

Während „Die Linke“ schon vor unserer Petition unsere Forderung voll und ganz unterstützte, hat sich bei den Grünen seitdem immerhin etwas bewegt. Wir standen mit ihnen zwei Jahre in korrespondierendem Austausch. Im April 2013 kam es zu einer Bundestagsdebatte über einen von der Linken eingebrachten Gesetzentwurf zur Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung. Hier positionierten sich die Grünen erstmals eindeutig auch im Sinne unserer Forderung.

Die SPD verhielt sich nach wie vor sehr zögerlich. Wir standen in Austausch mit dem seinerzeit für diese Fragen zuständigen MdB Anton Schaaf. Er schrieb uns am 23.9.2013: „Die SPD verfolgt das Ziel, in Zukunft alle Erwerbstätigen in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen, dies könnte über kurz oder lang bedeuten, dass auch Menschen in besonderen Erwerbssituationen – dies beträfe dann auch Strafgefangene – integriert würden. Bis dahin sind aber noch einige Fragen zu klären. Letztendlich können die Länder bei Fragen der Entlohnung aber auch immer auf die finanziellen Belastungen durch die allgemeinen und individuellen Unterhaltskosten im Vollzug verweisen. Insofern wäre eine Anerkennung dieser Zeiten als Anrechnungszeiten eine gute Lösung.“ In der erwähnten Bundestagsdebatte hatte sich Anton Schaaf ähnlich geäußert. Aus der SPD gibt es allerdings auch scharf ablehnende Töne. So schrieb uns der Justizminister von Rheinland-Pfalz, Jochen Hartloff, SPD, auf eine Anfrage: „Auch wenn ich Verständnis für Ihre Forderung aufbringe, werde ich mich doch nicht in der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister für Ihr Anliegen einsetzen können. Dazu fehlt in Rheinland-Pfalz, wie in den anderen Bundesländern auch, das dafür notwendige Geld.“

CDU/CSU und die FDP vertraten die bisherige Regierungsposition, die oben bereits zitiert wurde. In einem Schreiben der CDU/CSU-Fraktion vom 25.4.2013 an das Grundrechtskomitee betonte MdB Karl Schiewerling, bei der Gefangenenarbeit fehle das Merkmal der Freiwilligkeit. Er erwarte aber die Entscheidung des Petitionsausschusses „mit Interesse“. Der Brief schließt mit dem inzwischen bekannten Reigen: „halten wir die Einbeziehung (...) weiterhin für sinnvoll“; „aufgeschobene Inkraftsetzung“; „Haushaltssituation der Bundesländer“; „kaum Chancen“.

In der Bundestagsdebatte am 25.4.2013 (Protokoll der 237. Sitzung der 17. Wahlperiode, S. 29993ff) wurden die hier dargelegten Positionen der Parteien im Wesentlichen inhaltsgleich vorgetragen. Die Debatte (mit zu Protokoll gegebenen Reden) bezog sich auf einen Antrag, den „Die Linke“ am 17.4.2013 mit dem Titel „Wiedereingliederung fördern – Gefangene in die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung einbeziehen“ (BT-Drs. 17/13103) gestellt hatte. Der Antrag fordert die volle Einbeziehung der Gefangenen in die Sozialversicherungen, eine angemessenere Entlohnung sowie die Ersetzung der Pflichtarbeit durch ein Recht auf Arbeit. In der Debatte wurde mehrfach auf unsere Petition Bezug genommen, wenn auch nicht gerade immer in unserem Sinne. So meinte MdB Max Straubinger für die CDU/CSU: „Lassen Sie erst die Kollegen im Petitionsausschuss ihre Arbeit machen. Erst dann sind wir dran. Die heutige Debatte ist eine Debatte zur Unzeit.“ Ansonsten kamen von den Antragsgegnern immer wieder die üblichen Argumente, wie fehlende Freiwilligkeit und leere Kassen.

Die ständige Argumentation mit der Situation der Länderhaushalte kann natürlich bis zum St. Nimmerleinstag fortgeführt werden. Zu bemängeln ist vor allem auch, dass nie eine konkrete Gegenrechnung aufgemacht wurde, in der die Einsparungen bei den Sozialhaushalten durch die Einbeziehung der Gefangenen in die Rente ausgerechnet worden wären. Auch ist nie von den Gewinnen die Rede, die die Länder aus der Gefangenenarbeit ziehen. So hieß es z.B. im Iserlohner Kreisanzeiger vom 4.5.2009: „Die Strafgefangenen der 37 Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-

Westfalen haben dem Land durch ihre Arbeit Rekordgewinne beschert. Mit ihren Erzeugnissen aus den Werkstätten hinter Gittern erwirtschafteten die Häftlinge im vergangenen Jahr 48,2 Millionen Euro (...), „Damit werde der Landeshaushalt nicht unerheblich entlastet“, erklärte die Ministerin.“ Dass sich das Land in dieser Form praktisch an Schwarzarbeit beteiligt und bereichert, übersieht die Ministerin.

### **Zur weiteren Entwicklung nach der Bundestagsdebatte 2013**

Am 3.4.2014 kam es endlich zu einer Entscheidung des Petitionsausschusses. Die Petition wurde zur weiteren Befassung sowohl an den Bund als auch an die Länder überwiesen. Der Ausschuss schreibt in seiner Begründung u.a.: „Der Petitionsausschuss sieht in der Einbeziehung von Strafgefangenen in die Sozialversicherung durchaus ein geeignetes Mittel für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Zur weiteren politischen Willensbildung empfiehlt der Petitionsausschuss deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zu überweisen und den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.“

Wir haben daraufhin wiederum verschiedene Landtagsfraktionen kontaktiert, um Debatten in den Landtagen auszulösen, was nur zum Teil gelang. Am 18.12.2014 kam es dann auf Antrag der Linken erneut zu einer Debatte im Bundestag. Es wiederholten sich die Argumentationen der 2013er-Debatte. Vor allem wurde erneut auf die Zuständigkeit der Länder verwiesen. Der eingebrachte Gesetzentwurf wurde gegen die Stimmen der Grünen und Linken mehrheitlich abgelehnt.

Ende 2014 signalisierte die Justizministerin von Mecklenburg-Vorpommern, Uta-Maria Kuder (CDU), dass sie gewillt sei, das Thema in die nächste Justizministerkonferenz einzubringen. Vor dieser Konferenz starteten wir Anfang Mai 2015 einen Appell an die Justiz- sowie Arbeits- und Sozialministerien aller Länder, in denen wir unsere Argumente erneut vortrugen. Dieser Appell war wiederum von den schon die Petition mittragenden Organisationen mitunterzeichnet worden. Wir erhielten von allen 16 Justizministerien und etlichen Sozialministerien Antwortschreiben, die wir in einer Dokumentation zusammenstellten und öffentlich machten. Neben wenigen zustimmenden und einigen klar ablehnenden Antworten wichen die meisten Ministerien aus, indem sie auf die abzuwartende Debatte in der JuMiKo verwiesen. Die JuMiKo selbst fasste schließlich immerhin den Beschluss, dass der Strafvollzugsausschuss der Länder „Grundlagen und Auswirkungen“ einer Einbeziehung in die Rentenversicherung prüfen solle. Wir hatten dann auf ein Ergebnis zur Herbstkonferenz gehofft, leider vergeblich. Erst im Frühjahr 2016 hat der Strafvollzugsausschuss eine Vorlage erarbeitet, die in die Konferenz im Juni 2016 eingebracht werden soll. Allerdings ist diese Vorlage nicht öffentlich gemacht worden, so dass eine demokratische öffentliche Debatte dadurch verunmöglicht wurde.

Zwischen und vor den JuMiKos haben noch weitere Verbände und Organisationen teilweise sehr differenzierte Positionspapiere und Appelle veröffentlicht, u.a. die Caritas/Kath. Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe, die Arbeiterwohlfahrt, der Paritätische und die BAG-S. Schließlich hat sich am 15.6.2016 auch das Präsidium des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge eindeutig und sehr präzise positioniert.

Wir haben mit unserer Petition viel auf den Weg gebracht, aber sind noch längst nicht am Ziel angelangt. Weiterer öffentlicher Druck ist nötig, um die Politik dazu zu zwingen, ihre eigenen einem Sozialstaat entsprechenden Zusagen endlich einzulösen. Strafgefangene dürfen sozialrechtlich nicht wie drittklassige Menschen behandelt werden.

Schließen möchte ich mit einem Zitat des Verfassungsrichters Kruis, der zum schon zitierten Urteil des BVerfG zur Gefangenenentlohnung eine abweichende Meinung formuliert hatte. Er äußert seine Meinung in Bezug auf die ausbeuterische Entlohnung der Gefangenen, sie lässt sich aber auch direkt auf die Frage der Einbeziehung in die Sozialversicherungen beziehen: „Der Mensch wird in seiner existentiellen Befindlichkeit in Frage gestellt, wenn er – aus welchen Gründen auch immer – einer Ordnung ausgesetzt ist, in der für ihn der Zusammenhang zwischen abverlangter Arbeit und angemessenem (gerechtem) Lohn prinzipiell (im Original: Unterstrich) aufgehoben ist. Die dann in Betracht kommende Feststellung von Ausbeutung eines zum Objekt degradierten Menschen ist unserer Gesellschaft seit dem 19. Jahrhundert geläufig. Sie ist auch in der Sozialethik der Kirchen aufgenommen. Für die existentielle Befindlichkeit des Menschen macht es grundsätzlich keinen Unterschied, ob der Zusammenhang zwischen Arbeit und gerechtem Lohn durch gesellschaftliche Kräfte oder durch den Staat aufgehoben wird. Die anthropologische Situation ist dieselbe.“ (Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Gefangenenentlohnung, BVerfG, 2 BvR 441/90 vom 1.7.1998, Ziff. 190/191)

### **Nachtrag nach der JuMiKo Juni 2016**

Wenige Tage nach der Potsdamer Konferenz der Linken zum Strafvollzug hat die JuMiKo am 1./2.6.2016 in Nauen/Brandenburg beschlossen, das vom Strafvollzugausschuss vorgelegte – bis heute nicht öffentliche – Ergebnis zur weiteren Beratung an eine AG aus Finanz- und Arbeits-/Sozialministerien weiterzureichen. Wir drückten unsere Enttäuschung darüber in folgender kurzen Pressemitteilung aus:

„Justizministerkonferenz: Unwürdiges Spiel auf Zeit bei Rente für Gefangene

Die Justizministerkonferenz hat auf ihrer Sitzung am 1./2.6. 2016 in Nauen/Brandenburg beschlossen, das vorgelegte Ergebnis der Beratung des Strafvollzugausschusses zur Einbeziehung der Gefangenen zur weiteren Beratung an eine Arbeitsgruppe des Finanz- und Arbeits- und Sozialministeriums weiterzuleiten, um die finanziellen Auswirkungen der verschiedenen vorgelegten Modelle genauer zu prüfen und diese zu bewerten.

Damit hat es die Justizministerkonferenz unterlassen, endlich ein klares Signal an die Bundesregierung zu geben, das notwendige Bundesgesetz zur Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung, das schon im Strafvollzugsgesetz von 1977 festgeschrieben war, endlich auf den Weg zu bringen. Seit 39 Jahren warten die Gefangenen auf das ihnen zustehende und zugesicherte Recht.

Die Vorlage des Strafvollzugausschusses war eine hinreichende Grundlage, um eine Entscheidung zu treffen. Notwendig wäre mindestens eine Renteneinbeziehung auf der Grundlage der Orientierung am Mindestlohn als Bezugsgröße gewesen. Angemessen wäre die Erfüllung der Forderung aller Strafvollzugshilfsorganisationen, das Gesetz von 1977 als Grundlage zu nehmen und die Bezugsgröße auf 90% festzulegen.

Das Vertrauen in den Rechts- und Sozialstaat wird bei den Betroffenen durch solche Verzögerungsentscheidungen nicht gestärkt. Nun gilt es, den politischen Kampf um die Einbeziehungsforderung fortzusetzen.“

*Martin Singe arbeitet als Referent beim Komitee für Grundrechte und Demokratie, Köln, und koordiniert u.a. die Arbeitsgruppe Strafvollzug, die die hier besprochene Petition auf den Weg gebracht hat.*

*(Kontakt: [martinsinge@grundrechtekomitee.de](mailto:martinsinge@grundrechtekomitee.de) - [www.grundrechtekomitee.de](http://www.grundrechtekomitee.de))*

P.S.: Aus Zeitgründen konnte der hier dokumentierte Vortrag nur auszugsweise auf der Konferenz selbst vorgetragen werden. Dies ist die ursprünglich vorgesehene Langfassung.

Marlen Block, Vorstand Brandenburger Strafverteidigervereinigung

### **Landesstrafvollzugsgesetze Anspruch und Wirklichkeit**

Als die neuen Brandenburger Strafvollzugsgesetze im Juni 2013 in Kraft traten, waren die Erwartungen auf Seiten der im Vollzugsrecht tätigen Rechtsanwälte hoch.

Die konsequente Ausrichtung der neuen Gesetze auf die Wiedereingliederung der Inhaftierten in die Gesellschaft als alleiniges Ziel des Strafvollzuges und die mediale Aufmerksamkeit für die Gesetze gaben vor allem Anlass zur Hoffnung, dass das größte Problem der Verteidigung im Vollzug, die Frage der bis dato restriktiven Lockerungsgewährung, nunmehr der Vergangenheit angehören würde.

Anspruch und Wirklichkeit liegen allerdings, wie so oft, auch nach 3 Jahren, in denen die neuen Gesetze nunmehr in Kraft sind, in vielen Punkten auseinander. Aus unserer Sicht hat sich in den vergangenen 3 Jahren gezeigt, dass die brandenburgischen Strafvollzugsgesetze zwar die entsprechenden Voraussetzungen für einen modernen lockerungsorientierten Vollzug schaffen, die Umsetzung jedoch leider langsamer als erhofft und vor allem, und das ist ein großes Problem, sehr unterschiedlich in den verschiedenen Haftanstalten gehandhabt wird.

Ich werde zunächst einmal beginnen, die –aus meiner Sicht - positiven Entwicklungen seit 2013 aufzuzeigen:

Im Jahr 2013, vor Inkrafttreten des Gesetzes, hatte ich noch folgende Mandate zu bearbeiten, die sich so aufgrund der Abschaffung der Arbeitspflicht und des Arrestes heute nicht mehr wiederholen würden.

So wurde einem Mandanten durch das Landgericht Neuruppin aufgrund einer positiven Sozial- und Legalprognose eine vorzeitige Entlassung zur Bewährung bewilligt. Wegen einer eigentlich unüblichen, der Entscheidung nachfolgenden Stellungnahme der JVA, welche eine Arbeitsverweigerung des Mandanten und somit einen Verstoß gegen die Arbeitspflicht des damals geltenden Gesetzes behauptete, wurde auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft durch das Oberlandesgericht die vorzeitige Entlassung unter Hinweis auf die fehlende Arbeitsmoral verweigert.

Ein anderer Fall betraf die Unterbringung eines Mandanten über den Zeitraum von 5 Monaten in Einzelhaft nach § 89 Abs. 1 des StVollzG. Der Grund hierfür war: Er hatte ein Stoffschlüsselband gegen das Ohr eines Mitgefangenen „geschnippt“ und gesagt, dass er seine Schulden nicht bezahlen, sich aber einen neuen Fernseher leisten könne. Dies wurde durch die JVA als Erpressungsversuch gewertet wurde. Der Tatvorwurf hat sich im Strafprozess, der im Übrigen erst 1 Jahr später stattfand, nicht bestätigt. Nach der jetzigen Gesetzeslage wäre eine solch lange Unterbringung in Einzelhaft nicht mehr ohne weiteres möglich.

Allerdings würde ich nicht von einer kompletten Abschaffung des Arrests reden, da die Möglichkeit besteht, dass die Absonderung, die eine Sicherungsmaßnahme ist, als Art Arrest

zu missbrauchen. Denn die Voraussetzungen für die sogenannte Absonderung wurden lediglich angehoben. Nun muss bereits nach 20 Tagen, nicht wie früher nach 3 Monaten, die Zustimmung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden.

Diese Fälle aus der anwaltlichen Praxis gehören aufgrund der insoweit eindeutigen Regelungen der Landesstrafvollzugsgesetze nunmehr der Vergangenheit an.

Als Fortschrittlich können weiterhin die Regelungen der Möglichkeit der Gewährung von Hafturlaub bis zu 6 Monaten und die Abschaffung der Mindestverbüßungsfrist vor Lockerungsgewährung bei zu lebenslanger Haft Verurteilten bewertet werden.

Erstere Möglichkeit – der Hafturlaub - wird leider noch viel zu selten in Betracht gezogen. Ich habe dies bisher nur in der JVA Luckau-Duben bzw. der dazugehörigen Außenstelle Spremberg, dem offenen Vollzug, erlebt und dort ausschließlich positive Erfahrungen bei meinen Mandanten festgestellt. Diese konnten sich bereits vor ihrer Entlassung ein stabiles Umfeld aufbauen. Sie sind seit mehr als 2 Jahren auch nicht rückfällig geworden.

Auch die zweite Möglichkeit die die neuen Vollzugsgesetze bieten, die Lockerungsgewährung für die zu lebenslanger Haft Verurteilten, ist bislang eine eher vernachlässigte Behandlungsmaßnahme. Wobei klar gesagt werden muss, dass dies wohl überwiegend nicht am Willen der Vollzugsanstalten, sondern an den unglaublich langen Verfahrenslaufzeiten bei der Fachaufsicht scheitert. Im Jahr 2015 hatte ich bspw. drei Fälle, die nach positiver Lockerungsentscheidung seitens der JVA und einem positiven Gutachten eines externen Sachverständigen zwischen 10 Monaten und 2 Jahren auf die Zustimmung des Ministeriums warten mussten.

Positiv wurde zunächst durch die Rechtsanwälte auch die Möglichkeit gesehen, im Rahmen des § 14 des BbgJVollzG an der Vollzugs- und Eingliederungsplanung teilzunehmen. Zumindest wurde das Gesetz durch uns dahingehend ausgelegt, dass uns nun als sogenannte „Person außerhalb des Vollzuges die an der Eingliederung mitwirkt“ auch ein Teilnahmerecht zusteht. Dann allerdings musste ich feststellen, dass die Verwaltung, also die Justizvollzugsanstalten, die Teilnahme der Anwälte an diesen Vollzugsplankonferenzen offensichtlich nicht als gesetzlich geregelt ansehen. So habe ich noch Anfang 2015 auf einen Antrag meinerseits an der Vollzugsplankonferenz eines Mandanten teilzunehmen folgende Antwort erhalten: „Ihrem Begehren der beantragten Teilnahme an der Konferenz können wir nicht entsprechen, gem. § 14 Abs. 5 und 6 BbgJVollzG wird eine Konferenz mit dem an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt. Personen außerhalb des Vollzuges die an der Eingliederung mitwirken sind nach Möglichkeit in die Planung einzubeziehen. Inwieweit Sie als Rechtsanwältin maßgeblich an der Vollzugsplanung ihres Mandanten beteiligt und an einer Eingliederung mitwirken wurde durch Sie nicht dargelegt und ist aus hiesiger Sicht derzeit auch nicht erkennbar. Von Ihrer Einbeziehung wird daher zu diesem Zeitpunkt abgesehen.“

Das zeigt natürlich ein grundsätzliches Misstrauen der Verwaltung gegenüber Rechtsanwälten. Die Vollzugsplankonferenzen bergen jedoch ein hohes Maß an Konfliktpotenzial, welches man durch eine Teilnahme des Verteidigers bereits im Vorfeld entschärfen könnte. Wenn man sich die Arbeit eines im Strafvollzug tätigen Verteidigers ansieht, stellt man fest, dass sich die sogenannten Anträge nach § 109 des StVollzG also die Anträge auf gerichtliche Entscheidung, überwiegend gegen die Festlegungen der



Vollzugspläne richten. Es wäre daher jedenfalls aus Sicht der Mandanten notwendig, dass ein Verteidiger auch zur Vollzugskonferenz eingeladen wird. Man darf dabei auch nicht außer Acht lassen, dass der Verteidiger gerade bei sogenannten „Langstrafern“ oftmals der letzte verbliebene Kontakt zur Außenwelt und ein vertrauenswürdiger Gesprächspartner außerhalb der totalen Institution JVA ist. Der Anwalt kann in der Konferenz als Fürsprecher auftreten und auch als Vermittler von Entscheidungen. Damit es könnten einige gerichtliche Verfahren verhindert werden.

Insofern fordere ich, dass durch entsprechende Verwaltungsvorschriften der Fachaufsicht klargestellt wird, dass auch die Verteidiger zu dem Kreis der Teilnahmeberechtigten gehören.

Ein weiterer für uns Strafverteidiger negativer Punkt der Landesstrafvollzugsgesetze ist, dass die Akteneinsichtsrechte immer noch sehr begrenzt sind. Da hat sich zum alten Strafvollzugsgesetz nichts geändert. Man muss immer noch darlegen, welches Dokument man genau aus der Akte haben möchte, was naturgemäß häufig nicht möglich sein wird.

Unabdingbar für eine erfolgreiche Resozialisierung ist die Gewährung von Lockerungen. Ich hatte bereits am Anfang angesprochen, dass die große Hoffnung der Verurteilten und der Verteidiger darin lag, dass sich dort viel bewegen wird. Dem ist leider nicht so.

Es ist festzustellen, dass der offene Vollzug zwar als Regelvollzug im Gesetz vorgesehen ist und sich eine positive Entwicklung dahingehend abzeichnet, dass der offene Vollzug mehr belegt wird als vor Inkrafttreten des Gesetzes. Ob das nun an dem Gesetz liegt oder daran, dass sich möglicherweise auch das Klientel verändert hat, also die Straflänge oder die auf die der Inhaftierung zu Grunde liegenden Straftaten, kann ich nicht verifizieren. Was mir jedoch in meiner Praxis begegnet muss, ist, dass die Anstalten sehr unterschiedlich mit der Frage des offenen Vollzuges umgehen. Während die JVA Luckau-Duben mit der Außenstelle Spremberg sehr großzügig agiert, habe ich in Cottbus die meisten Probleme und dies zeigt sich auch in einer geringen Belegung des dortigen Offenen Vollzuges.

Die Unterbringung im offenen Vollzug bedeutet derzeit noch lange nicht, dass man auch Lockerungen erhält. Ich habe einige Mandanten die im offenen Vollzug untergebracht sind und dort über mehrere Monate, keinerlei Lockerungen erhalten. Damit sind sie faktisch wie im geschlossenen Vollzug untergebracht. Hier muss sich dringend etwas ändern, denn ein Offener Vollzug ohne zwingende Lockerungen macht keinen Sinn.

Ein weiterer wichtiger Punkt den es zu verbessern gilt, ist die Frage, auf welchen Termin zur Entlassung die JVA bei ihrer Behandlungsplanung abstellt.

In der Regel ist es so, dass die Justizvollzugsanstalten sich möglichst viel Platz für ihre Planung lassen und zunächst einmal auf den sogenannten „TE-Termin“, den spätestmöglichen Vollverbüßungstermin abstellt. Dies war vor allem in der Anfangsphase des Gesetzes wohl deshalb notwendig, da die vorgeschriebene Behandlungsplanung in der Zentralen Aufnahme und Diagnoseabteilung nicht ansatzweise in der dafür vom Gesetz vorgesehenen Frist durchgeführt werden konnte. 2014 / 2015 wartete einer meiner Mandanten 1 Jahr auf seinen ersten Behandlungsplan.

Das Abstellen auf den spätestmöglichen Entlassungstermin kann vor allem bei sich anschließenden Geldstrafen, die als Ersatzfreiheitsstrafen im Anschluss vollstreckt werden, zu

Überraschungen führen, die den Gesetzeszweck konterkarieren. Und natürlich spielt es auch für die Frage der vorzeitigen Haftentlassung eine wesentliche Rolle, wenn zum sogenannten 2/3 Termin noch keine Lockerungen in Sicht sind.

Es wäre wünschenswert, wenn folgender Fall, der sich gerade erst ereignet hat, nicht mehr vorkommen würde. Mein Mandant aus Potsdam ist 2010 verurteilt worden. Insgesamt waren Freiheitsstrafen von 6 Jahren zu vollstrecken. Als er inhaftiert wurde, war er 24 Jahre, nun ist er 30 Jahre alt. Er kommt, wie gesagt, ursprünglich aus Potsdam und wollte auch dahin wieder zurückkehren, verbrachte allerdings seine Haftzeit überwiegend in der JVA in Cottbus. Als Termin zur Entlassung stand Juli 2016 im Vollstreckungsblatt. Allerdings war ab April 2016 eine Geldstrafe zu vollstrecken. Diese wurde von Außenstehenden bezahlt, so dass mein Mandant auch für die JVA überraschend im April 2016 entlassen werden musste. Bis dato hatte er keinerlei Lockerungen oder Ausführungen erhalten. Er wurde somit aus der JVA ohne Wohnung, Arbeit o.ä., nur mit einer Führungsaufsicht versehen, nach Potsdam entlassen. Er stand buchstäblich mit einem blauen Müllsack mit seinen Sachen in der Hand vor der JVA. Die ersten Nachsorgegespräche fanden dann in meiner Kanzlei statt. Dies zeigt natürlich auch, dass das Vertrauensverhältnis zum Verteidiger nicht mit der Entlassung endet.

Nach meiner Auffassung zeigt dieses Beispiel, dass man, wenn konsequent der Resozialisierungsgedanke verfolgt werden würde, auf den frühestmöglichen Termin, also den 2/3-Termin oder aber den Entlassungstermin, ohne die Anschlussvollstreckung der Geldstrafe im April 2016 hätte abstellen müssen. Dann hätte man spätestens Anfang des Jahres 2016 mit Lockerungen beginnen und viel erreichen können.

Damit ist mein Mandant ohne Übergangsmanagement entlassen worden. Es ist genau das eingetreten, was das Gesetz verhindern sollte. Insofern wäre es auch Sicht der Verteidiger wünschenswert, wenn durch Verwaltungsvorschriften sichergestellt werden würde, dass bei Erstverbüßern bei der Behandlungsplanung stets auf den 2/3-Termin abzustellen ist. Geldstrafen die als Ersatzfreiheitsstrafen verbüßt werden, sollten aus der Berechnung herausgenommen werden. Es zeigt sich im Allgemeinen bei der Umsetzung, dass die JVA als Behörde geneigt ist, die Gesetze in den Punkten, in denen die Ermessensspielräume weiterhin gegeben sind, eher restriktiv für die Inhaftierten auszulegen. Hier sind entsprechende Verwaltungsvorschriften, die Ermessensspielräume konkretisieren, zu erstellen. Ich habe in den vergangenen Jahren häufig die Antwort der Beteiligten der JVA erhalten, auf Fragen, wieso denn nicht nach dem neuen Gesetz gearbeitet wird: „Ja wir haben noch keine Verwaltungsvorschriften.“ Insofern ist hier eine Nachbesserung dringend notwendig.

Weiterhin sollte selbstverständlich sein, dass auch jeder Strafgefangene Zugang zu den Gesetzestexten hat. Auch das ist bislang nicht der Fall.

Als Fazit bleibt mir festzustellen, dass die Landesstrafvollzugsgesetze in Brandenburg die Möglichkeiten bieten neue Wege zu gehen. Sie bieten allerdings in gleichem Maße auch die Möglichkeit, die alte Vorgehensweise weitgehend beizubehalten. Wünschenswert wäre daher mehr Mut der beteiligten Entscheider im Vollzug, in der Rechtsprechung, aber vor allem in der Fachaufsicht.

Letztere muss den Weg ebnen für einen modernen, auf Resozialisierung ausgelegten Vollzug. Dazu gehören insbesondere großzügige Lockerungsentscheidungen und die Beteiligung aller am Vollzug Mitwirkenden, also auch der Rechtsanwälte.

Hierfür muss die Verwaltung den JVA-Leitern spürbar den Rücken stärken und entsprechende Verwaltungsvorschriften erlassen, vollzugliche Entscheidungen billigen und zügig umsetzen.

Bezüglich der gerichtlichen Entscheidungen, das wäre aber ein eigenes Thema, setzen sich in der Judikative aus meiner Erfahrung moderne oder fortschrittliche Ideen noch langsamer durch als in der Verwaltung. Insofern ist der Klageweg nicht das probate Mittel um Veränderungen herbeizuführen oder durchzusetzen. Vor allem spielen hier die häufigen Personalwechsel in den Kammern, die allgemeine Verfahrensdauer, die Besetzung mit Richtern zur Erprobung oder Teilzeitstrafvollstreckungsrichtern und die fehlenden Schulungen zu den neuen Gesetzen eine Rolle. Dringende Anregung seitens der Strafverteidiger ist hier eine Kommentierung der BbgStVollzG für die Beteiligten.

Ich hoffe abschließend, dass alle Beteiligten weiter aktiv daran mitwirken, dass die Brandenburgischen Strafvollzugsgesetze keine Reformruine bleiben und wünsche uns dabei Erfolg.

Vielen Dank!